

Evaluationsbericht

Hochschule	Universität Rostock
Studienort(e)	Rostock

Studiengang	Erziehungs- und Bildungswissenschaft (urspr. Bildungswissenschaft)		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)		
Studienform	Präsenz ☒	Fernstudium ☐	
	Vollzeit ☒	Intensiv ☐	
	Teilzeit ☐	Double Degree ☐	
	Dual ☐	Kooperation §19 StudakkLVO M-V (nichthochschul. Einrichtung) ☐	
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend ☐	Kooperation §20 StudakkLVO M-V (hochschulische Kooperation) ☐	
Bei reglementiertem Studiengang	Berufszulassungsrechtliche Stelle		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120	Regelstudienzeit (in Semestern)	4
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv ☒		weiterbildend ☐
Aufnahme des Studienbetriebs am	1.10.2020		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	29	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger:innen	18,2	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen	14,7	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
* Bezugszeitraum:	2018 – 2023		

Begutachtungsart	Konzeptbegutachtung ☐	Vor-Ort-Begutachtung ☒	Online-Begutachtung ☐
Akkreditierungstyp	Erstakkreditierung ☐	Reakkreditierung ☒	Reakkreditierung Nr.: _1_

Zuständige:r Mitarbeiter:in HQE	Christina Schick
Evaluationsbericht vom	13.10.2025

Studiengang	Erziehungs- und Bildungswissenschaften (Teilstudiengang im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät)		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)		
Studienform	Präsenz ☒	Fernstudium ☐	
	Vollzeit ☒	Intensiv ☐	
	Teilzeit ☐	Double Degree ☐	
	Dual ☐	Kooperation §19 StudakkLVO M-V (nichthochschul. Einrichtung) ☐	
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend ☐	Kooperation §20 StudakkLVO M-V (hochschulische Kooperation) ☐	
Bei reglementiertem Studiengang	Berufszulassungsrechtliche Stelle		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120 Erstfach / 60 Zweifach (180 insgesamt)	Regelstudienzeit (in Semestern)	6
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv ☐		weiterbildend ☐
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.03.2008		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	157	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger:innen	82,2	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen	31,7	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
* Bezugszeitraum:	2018 – 2023		
Begutachtungsart	Konzeptbegutachtung ☐	Vor-Ort-Begutachtung ☒	Online-Begutachtung ☐
Akkreditierungstyp	Erstakkreditierung ☐	Reakkreditierung ☒	Reakkreditierung Nr.:2 __

Studiengang	Erziehungs- und Bildungswissenschaften (Teilstudiengang im Zwei-Fach-Masterstudiengang der Philosophischen Fakultät) (Zweifach)		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)		
Studienform	Präsenz ☒	Fernstudium ☐	
	Vollzeit ☒	Intensiv ☐	
	Teilzeit ☐	Double Degree ☐	
	Dual ☐	Kooperation §19 StudakkLVO M-V (nichthochschul. Einrichtung) ☐	
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend ☐	Kooperation §20 StudakkLVO M-V (hochschulische Kooperation) ☐	
Bei reglementiertem Studiengang	Berufszulassungsrechtliche Stelle		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	42 Zweifach (120 insgesamt)	Regelstudienzeit (in Semestern)	4
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv ☒ weiterbildend ☐		
Aufnahme des Studienbetriebs am	1.10.2014		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	18	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger:innen	4	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen	1,5	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
* Bezugszeitraum:	2018 – 2023		
Begutachtungsart	Konzeptbegutachtung ☐	Vor-Ort-Begutachtung ☒	Online-Begutachtung ☐
Akkreditierungstyp	Erstakkreditierung ☐	Reakkreditierung ☒	Reakkreditierung Nr.: <u>2</u>

Inhaltsverzeichnis

Beschluss zur Akkreditierung	6
Kurzprofil der Studiengänge	8
<i>B.A. Zwei-Fach-Bachelorstudiengang der PHF, Erst- und Zweifach Erziehungs- und Bildungswissenschaft</i>	<i>8</i>
<i>M.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft (urspr. M.A. Bildungswissenschaft)</i>	<i>8</i>
<i>M.A. Zwei-Fach-Masterstudiengang der PHF, Zweifach Erziehungs- und Bildungswissenschaft</i>	<i>9</i>
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	11
1. Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	12
1.1. Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudakkLVO M-V)	12
1.2. Studiengangsprofile (§ 4 StudakkLVO M-V)	12
1.3. Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudakkLVO M-V)	12
1.4. Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudakkLVO M-V)	12
1.5. Modularisierung (§ 7 StudakkLVO M-V)	12
1.6. Leistungspunktesystem (§ 8 StudakkLVO M-V)	13
1.7. Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	13
2. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	14
2.1. Passfähigkeit des Studiengangs/der Studiengänge zum Leitbild für Studium und Lehre und zu den zentralen und dezentralen Qualitätszielen	14
2.2. Fokus der Qualitätsentwicklung	15
2.3. Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	17
2.3.1. Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudakkLVO M-V)	17
2.3.2. Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakkLVO M-V)/Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakkLVO M-V)	18
2.3.3. Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakkLVO M-V)	21
2.3.4. Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StudakkLVO M-V)	22
2.3.5. Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StudakkLVO M-V)	23
2.3.6. Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StudakkLVO M-V)	23
2.3.7. Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StudakkLVO M-V)	25
2.4. Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	27
2.4.1. Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StudakkLVO M-V)	27
2.4.2. Studienerfolg (§ 14 StudakkLVO M-V)	27
2.4.3. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudakkLVO M-V)	28
3. Begutachtungsverfahren	30
3.1. Allgemeine Hinweise	30
3.2. Rechtliche Grundlagen	30

3.3. Prozess der internen Akkreditierung zur Siegelvergabe.....	30
3.4. Gutachter:innengremium	31
4. Datenblatt.....	32
4.1. Daten zur Akkreditierung	32
Anhang: Auszüge aus dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag und der Studienakkreditierungs- landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern.....	33

Beschluss zur Akkreditierung

Beschluss zur Akkreditierung des folgenden Studiengangs an der Universität Rostock:

- M.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft

Beschluss zur Evaluation folgender Teilstudiengänge an der Universität Rostock:

- Erst- und Zweifach Erziehungs- und Bildungswissenschaft (B.A. Zwei-Fach-Bachelorstudiengang der PHF)
- Zweifach Erziehungs- und Bildungswissenschaft (M.A. Zwei-Fach-Masterstudiengang der PHF)

Auf der Basis des Berichts der Gutachter:innengruppe vom 28.04.2025 und der Beratung im Akademischen Senat der Universität Rostock vom 03.09.2025 spricht das Rektorat in seiner Sitzung vom 29.09.2025 folgende Entscheidung aus:

Die **formalen Kriterien** sind

- ☒ erfüllt
- ☐ nicht erfüllt

Die **fachlich-inhaltlichen Kriterien** sind

- ☒ erfüllt
- ☐ nicht erfüllt

Das Rektorat spricht folgende Empfehlungen aus:

Empfehlung 1 (Kriterium 2.1): Mit Blick auf demografische Veränderungen sollten die Studiengänge in den nächsten Jahren weiter in Richtung des Themas ‚Alter‘ entwickelt werden.

Empfehlung 2 (Kriterium 2.3.1): Hier wird eine ausgewogenere Abstimmung zwischen den Angeboten im Bachelor- und in den Masterstudiengängen angeregt, vor allem im Hinblick auf den Übergang aus dem Bachelorstudiengang in beide Masterstudiengänge und den damit zu erreichenden Qualifikationszielen.

Empfehlung 3 (Kriterium 2.3.2): Das zehnwöchige Praktikum im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaft sollte flexibel gestaltet werden können, beispielsweise durch eine Aufteilung in zwei Teilen à fünf Wochen.

Empfehlung 4 (Kriterium 2.3.2): Der Arbeitsbereich Schulsozialarbeit sollte dringend und unbedingt in den Studienordnungen der Erziehungs- und Bildungswissenschaften dauerhaft verankert werden.

Empfehlung 5 (Kriterium 2.3.2): Die bundesweite Bekanntmachung der Studiengangschwerpunkte im M.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft, die als Alleinstellungsmerkmal dienen, könnte über die bislang in Anspruch genommenen Medien durch gezielte Nutzung von Social-Media-Kanälen für die Studiengangwerbung weiter gestärkt werden.

Empfehlung 6 (Kriterium 2.3.4): Die Juniorprofessur für Medienpädagogik und Medienbildung sollte ab 2026/2027 verstetigt und eindeutig den Bildungswissenschaften zugeordnet werden.

Empfehlung 7 (Kriterium 2.3.6): Es wird empfohlen, die hohe Zahl von Hausarbeiten im Masterstudiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaft zu verringern, indem die Prüfungsleistungen umverteilt und alternative Prüfungsformen eingeführt werden, um ein ausgewogeneres und vielfältigeres Bewertungssystem zu schaffen.

Empfehlung 8 (Kriterium 2.3.6): Es wird empfohlen, für das Modul der Theorie der Bildung unterschiedliche Modelle der Prüfung zu erproben.

Empfehlung 9 (Kriterium 2.3.7): Die Erreichbarkeit der Studiengangberatung ist derzeit sehr uneinheitlich und könnte, insbesondere im Bereich Erziehungswissenschaft, durch den Einsatz von Onlinetools für die Terminvergabe deutlich verbessert werden, um den Studierenden eine zuverlässige und effiziente Beratung zu gewährleisten.

Empfehlung 10 (Kriterium: 2.4.1): Im M.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft sollte die Kontaktherstellung zu Verbänden und Forschungsgesellschaften durch die Teilnahme der Studierenden an Tagungen und anderen wissenschaftlichen Veranstaltungen vermehrt gefördert werden.

Empfehlung 11 (Kriterium: 2.4.2): Es sollte eine klarere und transparentere Kommunikation darüber erfolgen, welche Maßnahmen aufgrund der eingeholten Feedbacks ergriffen werden.

Empfehlung 12 (Kriterium: 2.4.2): Die Studierenden sollten stärker in Entscheidungsprozesse eingebunden werden, um ihre Bedürfnisse und Anliegen besser zu berücksichtigen.

Der M.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft und die Teilstudiengänge Erziehungs- und Bildungswissenschaft im Zwei-Fach-Bachelor und Master an der Universität Rostock werden unter Berücksichtigung der „Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Studienakkreditierungslandesverordnung - StudakkLVO M-V)“ ohne Auflagen intern akkreditiert bzw. evaluiert.

Der Studiengang entsprechen den Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen, den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse in der aktuell gültigen Fassung.

Die Akkreditierung wird für eine Dauer von acht Jahren (unter Berücksichtigung des vollen zuletzt betroffenen Studienjahres) ausgesprochen und ist gültig bis zum 30.09.2033. Die Ergebnisse für die Teilstudiengänge Erziehungs- und Bildungswissenschaft im Zwei-Fach-Bachelor und Master sollen in die interne Akkreditierung des Gesamtstudiengangs einfließen.

Kurzprofil der Studiengänge

B.A. Zwei-Fach-Bachelorstudiengang der PHF, Erst- und Zweifach Erziehungs- und Bildungswissenschaft

Das Institut für Allgemeine Pädagogik und Sozialpädagogik (IASP) beteiligt sich am multidisziplinären Zwei-Fach-Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät mit zwei eigenen Teilstudiengängen: Erziehungs- und Bildungswissenschaft als Erst- oder als Zweifach. Die Struktur des Studiums gliedert sich in Erstfach (120 Leistungspunkte) beziehungsweise Zweifach (60 Leistungspunkte). Als Erst- oder Zweifach ist die Erziehungs- und Bildungswissenschaft somit integraler Bestandteil eines sechssemestrigen berufsqualifizierenden Studiums im Spektrum der Kultur- und Geistes- sowie Sozialwissenschaften. Dabei sind einzelne Fächerkombinationen auch in Kooperation mit der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vorgesehen. Die Verortung der Erziehungs- und Bildungswissenschaft in einem interdisziplinären Studiengang soll den Studierenden eine spezifische Profilierung fachlicher Interessen und berufsbiographischer Schwerpunktsetzungen ermöglichen.

Dabei zielt das Erstfach Erziehungs- und Bildungswissenschaft darauf, die professionelle Kompetenz der Bachelorabsolvent:innen in den Bereichen der akademischen Erziehungs- und Bildungsberufe, mithin in dem Verständnis für individuelle biographische und institutionelle Erziehungs- und Bildungsprozesse, zu entwickeln und zu erweitern. Die verschiedenen Module in diesem Teilstudiengang beziehen sich auf die Grundlagen erziehungswissenschaftlicher Theoriebildung und Forschung, auf sozialpädagogische Diskurse und Arbeitsfelder, auf Fragen von Mediatisierung und Biographisierung der Lebensalter, auf Herausforderungen pädagogisch-professionellen Handelns in Beziehungen zu Klienten, in Gruppen oder Institutionen, auf didaktische und methodische Prinzipien sowie auf die Analyse, Beratung und Gestaltung von Bildungswegen und -prozessen. In seinem Wahlpflichtbereich ermöglicht das Erstfach Erziehungs- und Bildungswissenschaft in Kooperation mit benachbarten Instituten zudem grundlegende Orientierungen in anderen Subdisziplinen bzw. Fachbereichen wie Sonderpädagogik, pädagogische Psychologie oder Berufspädagogik. Im Rahmen eines Praktikums können die Studierenden ihr methodisches und theoretisches Wissen in der Arbeit mit potentiellen Zielgruppen und Fachkollegien reflektieren. Das Studium im Erstfach schließt ab mit einer wissenschaftlichen Arbeit zu einer eigenständigen disziplinären oder professionsspezifischen Fragestellung. Die beruflichen Perspektiven liegen vor allem in den vielschichtigen Bereichen der außerschulischen Bildungsarbeit, der Kinder- und Jugendhilfe, der Schulsozialarbeit, den Sozialen Diensten, der Erwachsenenbildung oder der Medienpädagogik sowie in den zahlreichen Schnittstellen, die sich zwischen Bildung und Wirtschaft, Kultur, Publizistik oder Administration ergeben. Im Zweifach Erziehungs- und Bildungswissenschaft erwerben die Studierenden ebenfalls professionelle Kompetenzen zur Analyse, Planung und Gestaltung von Erziehungs- und Bildungsprozessen innerhalb und außerhalb institutionalisierter Bildungsbereiche wie Kindergarten, Schule, Jugend- und Erwachsenenbildungseinrichtungen sowie in der Medienpädagogik. Ein Ziel ist zudem, die Vermittlungskompetenzen für die Fachinhalte des jeweiligen Erstfaches zu entwickeln und auszubauen. Im Vergleich zum Erstfach reduziert sich der Prüfungs- und Studienplan um grundständige Einführungen in die Sozialpädagogik und die erziehungswissenschaftlichen Forschungsmethoden, die Wahlpflichtbereiche, das Praktikum sowie die fachspezifische Abschlussarbeit.

M.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft (urspr. M.A. Bildungswissenschaft)

Mit dem Masterstudiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaft bietet das Institut für Allgemeine Pädagogik und Sozialpädagogik (IASP) ein viersemestriges, forschungsorientiertes Ein-Fach-Studium an der Philosophischen Fakultät mit einem Umfang von 120 Leistungspunkten an. Der konsekutiv angelegte Masterstudiengang baut auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudium (Bachelor) der Erziehungswissenschaft, einer ihrer Teildisziplinen oder einem Studium mit einem erziehungswissenschaftlichen Studienanteil von mindestens 60 Leistungspunkten auf. Der Masterstudiengang trägt dezidiert den bereits im Bachelorstudium erworbenen Kompetenzen und Praxiserfahrungen der Studierenden Rechnung und vermittelt Inhalte, die über die Qualifikation der Bachelorstudiengänge hinausweisen.

Zur Profilierung fachlicher und berufsbiographischer Interessen werden den Studierenden drei erziehungswissenschaftliche Schwerpunkte zur Wahl gestellt: (1) Sozialpädagogik des Kindes- und Jugendalters, (2) Frühe Hilfen

sowie (3) Erwachsenen- und Berufsbildung. Während der sozialpädagogische Schwerpunkt in eigener Verantwortung des IASP liegt, sind die anderen beiden Vertiefungsrichtungen Teil einer Kooperation mit dem Institut für Sonderpädagogische Entwicklungsförderung und Rehabilitation (Frühe Hilfen) sowie dem Institut für Berufspädagogik (Erwachsenen- und Berufsbildung).

In dem gemeinsamen Pflichtbereich werden theoretische Kenntnisse zu erziehungswissenschaftlichen, sozialpädagogischen und sozialwissenschaftlichen Fragestellungen, praktische Kompetenzen in der Organisation und Planung von non-formalen Bildungsangeboten sowie Forschungsmethoden vermittelt. Im Fokus stehen die spätmodernen Herausforderungen der unterschiedlichen Lebensalter und Lebenslagen und die daraus hervorgehenden Anforderungen für pädagogisches Handeln zwischen Individuum und Gesellschaft. Der gemeinsame Studienbereich bietet die Basis für die inhaltlichen Ausdifferenzierungen in den drei Schwerpunkten.

- 1) Der Studienschwerpunkt „Sozialpädagogik des Kindes- und Jugendalters“ vermittelt theoretisches und empirisches Wissen, gibt Einblicke in Methoden und Methodologien der Kindheits- und Jugend- sowie der Kinder- und Jugendhilfeforschung und zielt auf Kompetenzen im Bereich der sozialpädagogischen, außerschulischen Bildung. Es werden Erziehungs-, Bildungs- und Hilfeprozesse im organisationalen Kontext der Kinder- und Jugendhilfe sowie lebensweltliche und lebensaltertypische Bildungsprozesse in Familie, Peergroup oder über Medien fokussiert.
- 2) Der Studienschwerpunkt „Frühe Hilfen“ zielt auf die Entwicklung von Kindern in den ersten Lebensjahren, die besonderen Risiken unterliegen. Das Bedingungsgefüge von frühen kindlichen Entwicklungsstörungen und schulischen Auffälligkeiten wird analysiert, vorhandene Frühförder- und Präventionsprogramme miteinander verglichen und evaluiert. Im Fokus steht eine theoriegeleitete und methodologisch angemessene Beurteilung und Entwicklung von sonderpädagogischen Maßnahmen zur Minderung von Entwicklungsrisiken und zur Steigerung protektiver Faktoren kindlicher Entwicklung.
- 3) Der Studienschwerpunkt „Erwachsenen- und Berufsbildung“ fokussiert die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den Strukturen, Theorien und Praktiken der Erwachsenenbildung und der außerschulischen beruflichen Bildung. Je nach Interessen der Studierenden werden Bereiche der politischen, kulturellen, familialen oder auch beruflichen Bildung Erwachsener aus der Perspektive der Forschung und der konzeptionellen und strukturellen (Organisations-)Entwicklung betrachtet und vor dem Hintergrund ihrer berufspraktischen Gestaltung diskutiert.

Die Studierenden entscheiden sich zu Beginn des Studiums jeweils für einen der drei Schwerpunkte. Der für alle Schwerpunkte gemeinsame Pflichtbereich beinhaltet sieben Module im Umfang von 84 Leistungspunkten; die Schwerpunkte umfassen jeweils 36 Leistungspunkte.

Das Berufsbild des Studiengangs zielt neben einer wissenschaftlichen Laufbahn in Forschung und Lehre auf alle Praxisfelder der Kinder- und Jugendhilfe, der Erwachsenen- und außerschulischen Berufsbildung sowie der frühen Hilfen im Schnittfeld von Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitssystem ab.

M.A. Zwei-Fach-Masterstudiengang der PHF, Zweifach Erziehungs- und Bildungswissenschaft

Mit dem Zweifach Erziehungs- und Bildungswissenschaft beteiligt sich das Institut für Allgemeine Pädagogik und Sozialpädagogik an dem multidisziplinären Zwei-Fach-Masterstudiengang der Philosophischen Fakultät. Im Rahmen der für den Zwei-Fach-Master vorgesehenen 120LP beinhaltet das Zweifach insgesamt 42 LP.

Der Teilstudiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaft ist ein vertiefender, forschungsorientierter Studiengang und baut in Analogie zum Einfach-Master auf grundständigen Bachelorstudiengängen mit erziehungswissenschaftlichen Anteilen auf. Er vermittelt das Wissen und die Kompetenzen zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten und Forschen. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, Bildungsprozesse im Kontext gesellschaftlicher Bedingungen, institutioneller Strukturen und individueller biographischer Verläufe zu analysieren, um darüber pädagogische Angebote bzw. Sozialisationshilfen zu planen und zu gestalten. Über die Weiterentwicklung von Kompetenzen in erziehungswissenschaftlichen Forschungsmethoden geht es auch im Teilstudiengang um den Ausbau eines disziplinären und professionellen Wissens. Die fachliche Profilierung im Zweifach konzentriert sich auf Kompetenzen im Schwerpunktbereich „Sozialpädagogik des Kindes- und

Jugendalters“ und zielt demnach vor allem auf Fragen und Methoden der Kinder- und Jugend(hilfe)forschung. Der Studiengang qualifiziert für berufliche Tätigkeiten in der anwendungsorientierten Praxis- und Begleitforschung im sozialwissenschaftlichen Bereich sowie im Bereich der außerschulischen Bildungsberufe und der Weiterbildung.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der Mono - Masterstudiengang und die Teilstudiengänge in Erziehungs- und Bildungswissenschaft betten sich sinnvoll in das Studienangebot der Universität Rostock ein, entsprechen den fachlichen Standards und sind bundesweit anschlussfähig. Zugleich kann in den Studiengängen eine besondere, eigene Qualität – allzumal im Zweifach-Magister – zugesprochen werden, mit der sie besondere Attraktivität gewinnen. Dies gilt insbesondere im Blick auf die Anforderungen im Berufsfeld, für die die Studierenden durch die jeweilige Fachkombination besondere Qualifikationen erwerben können; zugleich trifft es auch jene Studierenden zu, die durch entsprechende Kombinationen besondere Profilierung für die Bereiche wissenschaftlicher Qualifikation erzielen.

Die Gutachtergruppe hat beim Studium der Unterlagen und in den Gesprächen mit den jeweiligen Statusgruppen einen insgesamt sehr positiven Eindruck gewonnen.

Die Gutachtergruppe hat beim Studium der Unterlagen einen insgesamt sehr positiven Eindruck gewonnen.

Die Gutachter:innen heben die gelungene Verzahnung von Praxis und Theorie, die konkrete Umsetzung von Strategien in der Gender- und Internationalisierungsarbeit sowie die Relevanz der Forschungsschwerpunkte hervor. Der M.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft zeichnet sich durch Schwerpunkte aus, die ein bundesweites Alleinstellungsmerkmal darstellen. Die Studieninhalte aller angebotener Studiengänge orientieren sich am aktuellen gesellschaftlichen Bedarf, dies sollte allerdings deutlicher nach außen kommuniziert und dargestellt werden. Weiterhin wird von der Gutachter:innengruppe empfohlen, den Blick auf demografische Veränderungen zu richten und dem Thema ‚Altern‘ mehr Gewicht im Curriculum zu geben – wenngleich in sorgfältiger Balance zu den Themen Kindheit und Jugend sowie der Frage nach dem Lebenslauf schlechthin. Dem Arbeitsbereich Schulsozialarbeit kommt eine entscheidende und für die Zukunft wohl noch zunehmende Bedeutung zu. Er hat erhebliches Gewicht für die – im Bedarf künftig zunehmende Rolle der Sozialen Arbeit in der Schule, genießt großes Interesse und verdient daher mehr Aufmerksamkeit. Er sollte weiter in den Studienordnungen ausgebaut werden. Auch das aktuelle Thema Medienpädagogik bedarf einer nachhaltigen Position in der Ausbildung der Studierenden. Wobei dabei besonders darauf zu achten ist, dass es pädagogisch – strenggenommen – allgemeinpädagogisch behandelt wird, da es sowohl grundagentheoretisch wie jedoch im Blick auf Anwendungswissen als zentral betrachtet werden muss. Es ist klar, dass die Frage nach dem pädagogischen Verständnis von Medien, ihrer alltäglich-lebensweltlichen Stellung im Aufwachsen von Kindern und - schon jetzt – im Rahmen scholarer Lernprozesse von zentraler Bedeutung ist. Angesichts aktueller Entwicklungen im Einsatz digitaler Medien in den Bildungssystemen Nordeuropas kann die Universität Rostock hier eine herausragende Position gewinnen. Auch das aktuelle Thema Medienpädagogik bedarf einer nachhaltigen Position in der Ausbildung der Studierenden.

Die (Teil-)Studiengänge stehen bereits auf einem soliden Fundament und könnten durch gezielte Weiterentwicklungen ihre Attraktivität und Praxisrelevanz weiter steigern.

Insgesamt entsprechen die (Teil-)Studiengänge den Kriterien des Staatsvertrags über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen, der Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse in der aktuell gültigen Fassung.

Es wurden keine Auflagen ausgesprochen.

Die Senatskommission Studium, Lehre und Evaluation (SK SLE) und der Akademische Senat der Universität Rostock schlossen sich in ihrer Stellungnahme der Empfehlung der externen Gutachterkommission an.

1. Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

1.1. Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudakkLVO M-V)

Sachstand/Bewertung

Die Regelstudienzeit des Zwei-Fach-Bachelorstudiengangs beträgt jeweils sechs Semester, die der Masterstudiengänge jeweils vier Semester. Damit beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium bei konsekutiven Studiengängen fünf Jahre (zehn Semester).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.2. Studiengangsprofile (§ 4 StudakkLVO M-V)

Sachstand/Bewertung

Die Masterstudiengänge sind konsekutiv und forschungsorientiert. Alle Bachelor- und Masterstudiengänge sehen jeweils eine selbstständige, wissenschaftliche Abschlussarbeit zum Nachweis der Fähigkeit, ein fachliches Problem eigenständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, vor. In den Masterstudiengängen wird die Abschlussarbeit durch ein Kolloquium ergänzt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.3. Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudakkLVO M-V)

Sachstand/Bewertung

Für den Zugang zum Zwei-Fach-Bachelorstudiengang sind neben der Hochschulzugangsberechtigung Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 des GER sowie Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des GER nachzuweisen. Mit Abschluss des Bachelorstudiengangs können jeweils die einschlägigen Voraussetzungen für die Zulassung zum gleichnamigen Masterstudiengang erworben werden.

Für alle Masterstudiengänge ist ein einschlägiger erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit mindestens 180 LP Voraussetzung. Die Masterstudiengänge verlangen zudem Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 des GER. Darüber hinaus gibt es fachspezifische Zugangsvoraussetzungen, welche in der jeweiligen studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung unter § 2 geregelt sind.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.4. Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudakkLVO M-V)

Sachstand/Bewertung

Alle Studiengänge vergeben nur einen Grad. Der Zwei-Fach Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät vergibt den Abschluss Bachelor of Art (B.A.), der Zwei-Fach Masterstudiengang der Philosophischen Fakultät vergibt den Abschluss Master of Arts (M.A.). Der Abschluss ist angemessen, da es sich jeweils um sozialwissenschaftliche Studiengänge handelt.

Eine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit findet nicht statt. Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium erteilt das Diploma Supplement.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.5. Modularisierung (§ 7 StudakkLVO M-V)

Sachstand/Bewertung

Die Studiengänge sind vollständig modularisiert. Die Modulbeschreibungen sind im zentralen [Modulverzeichnis](#) der Universität Rostock online einsehbar und enthalten Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, Lehr-

und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), Leistungspunkten (LP), Benotung, Turnus, Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls. Die Module sind thematisch und zeitlich abgegrenzt und werden innerhalb von maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern absolviert.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.6. Leistungspunktesystem ([§ 8 StudakkLVO M-V](#))

Sachstand/Bewertung

Jedes Modul ist in Abhängigkeit des Arbeitsaufwands mit Leistungspunkten (LP) versehen, wobei jeder LP 30 Arbeitsstunden entspricht. Es werden hauptsächlich Module im Umfang von sechs und zwölf LP angeboten, wobei drei LP nur in Ausnahmefällen und mit besonderer Begründung zugelassen werden. Je Semester sollen in der Regel 30 LP erworben werden.

Insgesamt werden im Zwei-Fach Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät 180 LP erworben und im Zwei-Fach Masterstudiengang der Philosophischen Fakultät 120 LP. Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit beträgt zwölf LP, der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit beträgt 30 LP.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.7. Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Auf Grundlage der Lissabon-Konvention (Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region) werden Fragen der Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen durch die Satzung über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen sowie über die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) geregelt. Die Anrechnung von Leistungen erfolgt auf Antrag. Bei Auslandsaufenthalten wird zudem vor Beginn des Aufenthalts eine Lehr- und Lernvereinbarung/ein Learning Agreement abgeschlossen, um die Anerkennung der im Ausland absolvierten Leistungen sicherzustellen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

2. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1. Passfähigkeit des Studiengangs/der Studiengänge zum Leitbild für Studium und Lehre und zu den zentralen und dezentralen Qualitätszielen

Sachstand/Bewertung

Das Leitbild für Studium und Lehre der Universität Rostock vom 11. November 2022 definiert grundlegende Werte und Ziele für die (Weiter-)Entwicklung von Studienangeboten und Rahmenbedingungen für Studium und Lehre. Dabei werden die fünf Aspekte:

1. Studierendenorientierung
2. Gesellschaftliche Verantwortung und Demokratie
3. Interdisziplinarität
4. Lehrprinzip Kompetenz- und Forschungsorientierung
5. Regionale Verantwortung

in den Fokus der Qualitätsentwicklung gestellt. Darüber hinaus hat sich die Universität Rostock am 26. September 2016 Zentrale Qualitätsziele gesetzt. Diese sind die „Förderung studentischer Projektinitiativen“, die „Internationalisierung der Curricula“ sowie die „Erhöhung der Auslastung insbesondere in den Master-Studiengängen“. Für die Gutachter:innen ist die Orientierung an den gesetzten Zielen insgesamt deutlich erkennbar.

B.A. Zwei-Fach-Bachelorstudiengang der PHF, Erst- und Zweifach Erziehungs- und Bildungswissenschaft

Der Zwei-Fach-Bachelorstudiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaft bietet eine flexible Studienstruktur, die als Teilstudiengang in einem interdisziplinären Zwei-Fachstudium an der Philosophischen Fakultät angeboten wird. Er zeichnet sich durch eine starke Studierendenorientierung aus, mit individuellen Studienmöglichkeiten, regelmäßiger Beratung und Förderung von Selbstlernprozessen sowie innovativen Projektideen in verschiedenen Bildungsbereichen. Die Lehre legt einen besonderen Fokus auf gesellschaftliche Verantwortung und Demokratie, indem sie soziale Themen wie Ungleichheit und Migration behandelt und kritische Diskurse fördert. Interdisziplinarität wird durch die Kombination mit anderen Geistes- und Sozialwissenschaften sowie spezifische Wahlpflichtmodule gestärkt, wodurch Studierende zu generalistischen Spezialisten ausgebildet werden. Das Lehrprinzip ist kompetenz- und forschungsorientiert, mit klaren Lernzielen und der Einbindung in Forschungsprojekte. Regionale Verantwortung wird durch Kooperationen mit lokalen Bildungsträgern und partizipativer Forschung wahrgenommen, um regionale Fachkräftebedarfe zu decken. Studentische Projektinitiativen werden aktiv gefördert, insbesondere in außerschulischer Bildung und Jugendhilfe. Die Internationalisierung des Curriculums ist zwar bisher wenig ausgeprägt, doch interkulturelle Themen finden Eingang in die Lehre.

M.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft

Der Masterstudiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaft an der Universität Rostock ist studienorientiert, indem er drei Schwerpunktbereiche anbietet, die es den Studierenden ermöglichen, individuelle Interessen zu verfolgen. Durch Informationsveranstaltungen und Fachstudienberatung, insbesondere für Studierende aus anderen Regionen, wird eine gute berufliche Orientierung geboten. Darüber hinaus werden Auflagenmodule angeboten, um eventuelle Lücken in der Vorbildung zu schließen. Der Studiengang ist forschungsorientiert und vermittelt umfassende Kenntnisse in Forschungsmethoden, um Studierende sowohl für wissenschaftliche als auch praktische Tätigkeiten zu qualifizieren. Regionale Verantwortung wird durch die Ausbildung für Leitungsaufgaben in Bildungseinrichtungen und die Vorbereitung auf sozialpädagogische Tätigkeiten im öffentlichen Bereich wahrgenommen. Die Förderung studentischer Projektinitiativen erfolgt durch die Unterstützung bei eigenen Forschungsprojekten. Die Auslastung des Masterstudiengangs ist mit steigenden Einschreibezahlen positiv, wobei er zu den größten Masterstudiengängen der Fakultät zählt, auch wenn das Auslastungsziel noch nicht vollständig erreicht ist.

M.A. Zwei-Fach-Masterstudiengang der PHF, Zweifach Erziehungs- und Bildungswissenschaft

Der Teilstudiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaft im Zwei-Fach-Master der Philosophischen Fakultät ist in einen interdisziplinären und individualisierbaren Studiengang eingebettet, der Studierenden flexible Wahlmöglichkeiten bietet, wie etwa die Konzentration auf methodische Schwerpunkte oder Themen der Kindheits- und Jugendforschung.

Die Studierendenorientierung zeigt sich in der Anpassungsfähigkeit des Curriculums an fachliche und berufsbiografische Interessen.

Die Veränderung des Namens von „Bildungswissenschaften“ zu „Erziehungs- und Bildungswissenschaft“ erfolgte im Rahmen einer inhaltlichen Anpassung und einer begrifflichen Gleichstellung der Studiengänge. Ziel ist es, das Verständnis zur Erziehungswissenschaft zu klären und den Fokus auf die gesamte Entwicklung des Menschen zu legen, einschließlich Früher Hilfen, Jugendarbeit und Erwachsenenbildung. Allerdings fehlen bisher Kapazitäten für gerontologische Aspekte, wobei „Alter“ im Bachelorstudium lediglich in kleinem Umfang thematisiert wird. Hier wäre eine Kooperation mit dem Interdisziplinären Department Alter des Individuums und der Gesellschaft der Universität Rostock erstrebenswert.

Derzeit arbeitet die Universität an einer Verbesserung der Ausbildung im Bereich der Informationstechnik, sodass künftig ein Modul zur Grundbildung in der Wahrnehmung und Auseinandersetzung mit digitalen Techniken und ihrer Nutzung und Anwendung sowie ein neues Zweifach Informatik zur Verfügung stehen wird. Im Bereich der Digital Humanities wurde zudem eine Juniorprofessur an der Fakultät eingerichtet, die entsprechende Bemühungen in den einzelnen Instituten unterstützt. In der Interdisziplinären Fakultät gibt es zudem einen Schwerpunkt zur Digitalen Hermeneutik, in dem auch Weiterbildungen für Lehrende angeboten werden, sodass, zusammen mit den anderen Ansätzen, Lehrende und Studierende möglichst gut auf die Herausforderungen der Digitalisierung vorbereitet werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Dem Rektorat wird folgende Empfehlung vorgeschlagen:

Empfehlung 1: Mit Blick auf demografische Veränderungen sollten die Studiengänge in den nächsten Jahren weiter in Richtung des Themas ‚Alter‘ entwickelt werden.

2.2. Fokus der Qualitätsentwicklung

Sachstand/Bewertung

Die Studiengänge werden regelmäßig weiterentwickelt und überarbeitet, wobei Anregungen aus Akkreditierungen und auch die Wünsche und Anregungen der Studierendenvertretung Beachtung finden. Auflagen und Empfehlungen aus der vergangenen Akkreditierung sind umgesetzt worden. Bei Konzeption und Weiterentwicklung der Curricula wurden die Debatten in den einschlägigen Fachgesellschaften aufgenommen.

B.A. Zwei-Fach-Bachelorstudiengang der PHF, Erst- und Zweifach Erziehungs- und Bildungswissenschaft

Im Jahr 2020 kam zum Zweifach das Erstfach Erziehungs- und Bildungswissenschaft im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang hinzu, um – insbesondere den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft folgend –, ein umfassendes Studienangebot zu schaffen. Diese Angebote zielen darauf ab, den hohen Bedarf an qualifizierten Fachkräften in pädagogischen und sozialen Bereichen zu decken und bietet eine solide akademische Grundlage. Seit seiner Einführung haben die Teilstudiengänge sich mit steigenden Studierendenzahlen sowohl im Erst- als auch im Zweifach sehr gut entwickelt. Um den Bedürfnissen der Studierenden besser gerecht zu werden, wurden verschiedene Anpassungen vorgenommen, wie die Einführung neuer Module zu Forschungsmethoden, die Anpassung des Prüfungsplans und die Umstrukturierung bestehender Module, um den Arbeitsaufwand zu entlasten.

Zahlreiche Empfehlungen aus der letzten Akkreditierung wurden umgesetzt, wie die Verbesserung der Praktikumsbegleitung durch regelmäßige Seminare und individuelle Beratung, die Einführung von Wahlpflichtmodulen zu Themen der Erwachsenenbildung und die Integration interkultureller Perspektiven in die Lehre. Die Schaffung dauerhafter wissenschaftlicher Stellen und die Erweiterung englischsprachiger Lehrangebote bleiben offene Empfehlungen. Insgesamt zeigen die Teilstudiengänge eine kontinuierliche Weiterentwicklung, um sowohl den Bedürfnissen der Studierenden als auch den gesellschaftlichen Anforderungen gerecht zu werden.

M.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft

Der Masterstudiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaft an der Universität Rostock wurde im Jahr 2014 eingeführt und hat sich seitdem kontinuierlich weiterentwickelt. Im Jahr 2018 wurde der Studiengang reakkreditiert,

wobei die Empfehlungen zur Erweiterung der Studiengangbezeichnung und zur Öffnung des Praktikums für pädagogische Handlungsfelder umgesetzt wurden. Im Jahr 2020 erfolgte eine umfassende Neukonzeption des Studiengangs, die zu einer neuen Studien- und Prüfungsordnung führte. Diese Neuausrichtung umfasste die Akzentuierung des Schwerpunkts „Sozialpädagogik des Kindes- und Jugendalters“, die Beibehaltung des Schwerpunkts „Frühe Hilfen“ und die Einführung eines neuen Schwerpunkts „Erwachsenen- und Berufsbildung“. Darüber hinaus wurden medienpädagogische Inhalte im Pflicht- und Wahlpflichtbereich integriert, um den Herausforderungen der Digitalisierung gerecht zu werden. In all dem zeigt sich, dass und wie die Studiengangsverantwortlichen Empfehlungen der Fachgesellschaften sowie Fachdebatten sensibel aufnehmen und in die Studiengänge integrieren.

Die Umsetzung der Empfehlungen aus der Akkreditierung umfasste unter anderem die Implementierung eines neuen Moduls zu sozialpädagogischer Praxis und Professionalität, die Anpassung der Modulstruktur zur Reduzierung von Prüfungslasten und die Planung erweiterter Teilzeitstudienmöglichkeiten. Der Studiengang verzichtet auf ein eigenes Praktikum, da die Studierenden bereits im Bachelorstudium praktische Erfahrungen sammeln. Die regionale Vernetzung und der Transfer in die Praxis wurden durch Kooperationen mit regionalen Einrichtungen und Forschungsprojekten gestärkt.

M.A. Zwei-Fach-Masterstudiengang der PHF, Zweifach Erziehungs- und Bildungswissenschaft

Der Teilstudiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaft im Zwei-Fach-Masterstudiengang wurde 2014 eingeführt und hat sich seitdem kontinuierlich weiterentwickelt. Im Jahr 2018 erfolgte eine Umbenennung in „Erziehungs- und Bildungswissenschaft“ und eine Anpassung der Studieninhalte. Ab 2022 wurde der Studiengang im Rahmen einer internen Konzeptakkreditierung sozial- und medienpädagogisch ausgerichtet, wobei der Schwerpunkt von „Bildung im Lebenslauf“ auf „Sozialpädagogik im Lebensalter“ umgestellt und medienpädagogische Themen im Pflichtbereich integriert wurden. Studierende können sich entweder auf qualitative oder quantitative Forschungsmethoden spezialisieren. Im Rahmen der geplanten Änderungssatzung zum Wintersemester 2025/2026 sollen die Studierenden im Zweifach mehr Möglichkeiten zur fachlichen Profilierung erhalten, indem Module aus den Schwerpunktbereichen der Sonder- und Berufspädagogik in den Wahlbereich aufgenommen werden. Zudem wird die Zusammenlegung des Wahlpflichtbereichs für Schwerpunktthemen und Forschungsmethoden ermöglicht, um Redundanzen zu vermeiden. Darüber hinaus entfällt die Angabe einer Durchschnittsnote in den Zulassungsvoraussetzungen, um die Zugangsbedingungen zu vereinfachen. Diese Änderungen sollen die Attraktivität und Flexibilität des Studiengangs erhöhen und den Bedürfnissen der Studierenden besser gerecht werden, zugleich auch zeigt sich, dass auf Erwartungen des (nicht nur regionalen) Arbeitsmarkts reagiert wird. Darin liegt nach Auffassung der Gutachter:innen ein besonderes Qualitätsmerkmal des Studiengangs.

Die Empfehlungen, wie die Einrichtung von Praktikumsmöglichkeiten, die Intensivierung regionaler Forschungsfragen und die Unterstützung von Studierenden durch Lehrbeauftragte mit Berufserfahrung, wurden teilweise umgesetzt oder sind in Planung. Die Integration von Technologie, wie virtuellen Klassenzimmern und digitalen Lehrformaten, wurde vorangetrieben, um die Studierenden auf zukünftige Herausforderungen vorzubereiten. Die Studierenden werden ermutigt, an wissenschaftlichen Tagungen teilzunehmen, um ihre Integration in die wissenschaftliche Gemeinschaft zu fördern. Insgesamt zeigt der Studiengang eine kontinuierliche Weiterentwicklung, um den Bedürfnissen der Studierenden und den gesellschaftlichen Anforderungen gerecht zu werden.

Zugleich ist hervorzuheben, dass die Studiengänge insbesondere den Leitvorstellungen der Rostocker Universität in hervorragender Weise folgen, demokratische Entwicklungen zu fördern.

2.3. Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.3.1. Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudakkLVO M-V)

Sachstand

B.A. Zwei-Fach-Bachelorstudiengang der PHF, Erst- und Zweifach Erziehungs- und Bildungswissenschaft

Der Teilstudiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaft im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang zielt darauf ab, Studierende sowohl wissenschaftlich als auch beruflich zu qualifizieren. Die Qualifikationsziele umfassen die Vermittlung theoretischer, historischer, empirischer und methodischer Grundlagen der Erziehungswissenschaft sowie die Vorbereitung auf diverse Handlungsfelder wie Sozialpädagogik, Medienpädagogik und Berufspädagogik. Das Curriculum bietet eine breite Ausbildung in pädagogischen Prozessen und Kompetenzen, einschließlich eines dreimonatigen Praktikums, um praktische Erfahrungen in Bildungs- und Sozialeinrichtungen zu sammeln. Absolvent:innen sind auf vielfältige Berufsfelder vorbereitet, darunter Kinder- und Jugendhilfe, Erwachsenenbildung, Medienpädagogik und Sonderpädagogik. Das Zweifach Erziehungs- und Bildungswissenschaft ergänzt das Hauptfach und bietet eine grundlegende Ausbildung in pädagogischen Theorien und Handlungskompetenzen, wodurch die Studierenden auf Tätigkeiten in der außerschulischen Bildungsarbeit und an Schnittstellen zwischen Bildung, Kultur und Wirtschaft vorbereitet werden. Wiederum ist hervorzuheben, dass der Studiengang der Übernahme sozialer und politischer Verantwortung im gesellschaftlichen Demokratisierungsprozess gerecht wird.

M.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft

Der konsekutive Masterstudiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaft an der Universität Rostock zielt darauf ab, die Studierenden in den erziehungswissenschaftlichen Teildisziplinen Sozialpädagogik, Medienpädagogik, Sonderpädagogik und Erwachsenenbildung zu vertiefen. Das Curriculum ist forschungsorientiert und vermittelt analytische und handlungsbezogene Kompetenzen für außerschulische Bildungsprozesse, einschließlich Kasuistik, Diagnostik, Beratung und Forschungsmethoden. Der Studiengang bietet drei Schwerpunktbereiche: „Sozialpädagogik des Kindes- und Jugendalters“, „Frühe Hilfen“ und „Erwachsenen- und Berufsbildung“. Im Schwerpunkt „Sozialpädagogik des Kindes- und Jugendalters“ liegt der Fokus auf der Analyse und Gestaltung von Bildungsprozessen in der Kinder- und Jugendhilfe, unter besonderer Berücksichtigung von Medienkompetenz. Der Schwerpunkt „Frühe Hilfen“ konzentriert sich auf die Entwicklung von Kindern in den ersten Lebensjahren, die Förderung von Frühförderprogrammen und die Evaluation sonderpädagogischer Maßnahmen. Der Schwerpunkt „Erwachsenen- und Berufsbildung“ behandelt die Theorien und Praxen der Erwachsenenbildung und außerschulischen Berufsbildung, wobei die Schnittstellen zwischen pädagogischen und beruflichen Handlungsfeldern im Mittelpunkt stehen. Der Studiengang qualifiziert die Absolvent:innen für Leitungsaufgaben in pädagogischen Einrichtungen und befähigt sie zu eigenständiger wissenschaftlicher Forschung, wodurch er eine solide Grundlage für eine Promotion bietet.

M.A. Zwei-Fach-Masterstudiengang der PHF, Zweifach Erziehungs- und Bildungswissenschaft

Der Teilstudiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaft im Zwei-Fach-Masterstudiengang ist ein vertiefender, forschungsorientierter Studiengang, der auf grundständigen Studiengängen mit erziehungswissenschaftlichen Anteilen aufbaut. Er vermittelt die Fähigkeit, eigenständige wissenschaftliche Arbeiten im Kontext von Erziehungs- und Bildungsprozessen durchzuführen. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, Bildungsprozesse zu planen, zu gestalten und im Kontext ihrer gesellschaftlichen und institutionellen Bedingungen zu analysieren. Der Studiengang konzentriert sich insbesondere auf den Schwerpunktbereich „Sozialpädagogik des Kindes- und Jugendalters“, der sich auf außerschulische Bildungsprozesse im Kontext des lebenslangen Lernens fokussiert. Das Curriculum umfasst Pflichtmodule zu Theorien, Forschungsmethoden und sozialpädagogischen Grundlagen sowie Wahlpflichtmodule, die entweder vertiefte Forschungsmethoden oder spezifische sozialpädagogische Kompetenzen vermitteln. Der Studiengang qualifiziert die Absolvent:innen für Tätigkeiten in der anwendungsorientierten Praxis- und Begleitforschung, der Sozial- und Jugendhilfeplanung sowie der Personal- und Organisationsentwicklung in den Bereichen Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele sind klar formuliert und entsprechen den in § 11 StudakkLVO M-V aufgeführten Zielen, die Lerninhalte sind klar umrissen. Die Ziele für die einzelnen Abschnitte umfassen alle Aspekte und sind stimmig in Bezug auf das Abschlussniveau und unterstützen eine notwendige und geforderte Kompetenzorientierung in allen zu begutachtenden (Teil)Studiengängen.

Die Studierenden werden nicht nur für die Berufspraxis, sondern auch als Wissenschaftler:innen ausgebildet. Damit verfolgt die Universität den Auftrag, sowohl die wissenschaftliche Ausbildung als auch die berufliche Qualifizierung zu umfassen.

Aus Sicht der Gutachter:innengruppe gelingt in den Studiengänge eine ausgewogene Balance zwischen den – in jeder Hinsicht notwendigen – grundlegenden sowie allgemeinpädagogischen Themen und solchen der in den Studiengängen präsentierten besonderen Arbeitsfeldern. Die Bewertung der jeweiligen Gewichtung hängt allerdings häufig von öffentlichen und medialen Diskussionen über die jeweiligen Aufgabenfelder ab, sodass hier Differenzen in der Wahrnehmung kaum zu vermeiden sind; die Fachdiskussionen hatte deshalb über längere Zeit Modelle der Polyvalenz sowie von pädagogischen Grundkompetenzen betont; diese Modelle stehen dann in Konflikt mit den sich zuweilen spezialisierenden Konzepten für die Handlungsfelder und in diesen. Vor diesem Hintergrund lässt sich nachvollziehen, dass die inhaltliche Ausrichtung in den angebotenen Studiengangformaten sehr unterschiedlich wahrgenommen wird. Einigen stehen die sozialpädagogischen Anteile zu sehr im Vordergrund, während Themen wie Frühe Hilfen unterrepräsentiert sind.

Ein zentraler Punkt ist die staatliche Anerkennung für den Bereich der Sozialpädagogik, die für Absolvent:innen des alten Diplomstudiengangs möglich ist. Träger und Arbeitgeber erwarten nach wie vor diese Anerkennung, insbesondere vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels. Allerdings wird in den aktuellen Bachelor- und Masterstudiengängen die staatliche Anerkennung durch die Universität Rostock nicht erreicht, da die erforderlichen Voraussetzungen (B.A. Soziale Arbeit oder Sozialpädagogik) bisher nicht erfüllt sind. Um den Absolvent:innen dennoch eine adäquate Einstufung und Anerkennung zu ermöglichen, wird versucht eine angemessene Bewertung der Abschlüsse ohne staatliche Anerkennung zu erreichen. Dies unterstreicht die Bedeutung der beruflichen Praxis und die Notwendigkeit, die Studiengänge an die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes anzupassen. Da die Auseinandersetzung um die staatliche Anerkennung noch nicht entschieden ist - immerhin sieht das SGB VIII auch in seiner jüngsten Fassung das Fachkräftegebot durch das universitäre Studium in der Kinder- und Jugendhilfe als erfüllt an – wäre zu erwägen, ob wenigstens mit regionalen Arbeitgebern bilaterale Vereinbarungen getroffen werden können, in welchen die Ausbildung an der Universität im Sinne des Fachkräftegebots anerkannt und entsprechend bei den Vergütungen berücksichtigt wird. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass ohnedies aufgrund des Fachkräftemangels die starren Einstufungen bei der Vergütung von Arbeitsleistungen schon aufgeweicht sind.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Dem Rektorat wird folgende Empfehlung vorgeschlagen:

Empfehlung 2: Hier wird eine ausgewogenere Abstimmung zwischen den Angeboten im Bachelor- und in den Masterstudiengängen angeregt, vor allem im Hinblick auf den Übergang aus dem Bachelorstudiengang in beide Masterstudiengänge und den damit zu erreichenden Qualifikationszielen.

2.3.2. Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakkLVO M-V)/Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakkLVO M-V)

Sachstand

B.A. Zwei-Fach-Bachelorstudiengang der PHF, Erst- und Zweifach Erziehungs- und Bildungswissenschaft

Das Erstfach Erziehungs- und Bildungswissenschaft im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang ist inhaltlich vielfältig und auf die Vermittlung von pädagogischen Kompetenzen ausgerichtet. Das Curriculum umfasst 120 Leistungspunkte und gliedert sich in Pflichtmodule, Wahlpflicht- und Wahlmodule. Es sind neun Pflichtmodule mit insgesamt 102 Leistungspunkten, ein Wahlpflichtmodul mit sechs Leistungspunkten und im Wahlbereich 12 Leistungspunkte zu studieren. Die Module bieten eine fundierte Einführung in erziehungswissenschaftliche Theorien, Methoden und Praxisfelder. Die Studierenden erwerben Kompetenzen in der Analyse von Bildungs- und Sozialisationsprozessen,

lernen relevante medienpädagogische Aspekte kennen und setzen sich mit aktuellen Herausforderungen in der Kinder- und Jugendhilfe auseinander. Praktische Erfahrungen werden durch ein zehnwöchiges Praktikum vermittelt, das die Reflexion pädagogischen Handelns fördert. Die Abschlussarbeit am Ende des dritten Studienjahres ermöglicht eine eigenständige wissenschaftliche Auseinandersetzung.

Im Zweifach werden fünf Pflichtmodule im Umfang von 60 Leistungspunkten studiert. Der Fokus liegt auf der Vermittlung von Grundlagen, wobei auch Themen wie Mediatisierung und Digitalisierung von Bildungsräumen eine zentrale Rolle spielen.

M.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft

Der Masterstudiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaft gliedert sich in Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Im Pflichtbereich sind sieben Module im Umfang von 84 Leistungspunkten, im Wahlpflichtbereich sind aus einem der drei Schwerpunktbereiche Module im Umfang von 36 Leistungspunkten zu studieren. Bei den Pflichtmodulen entfallen 30 Leistungspunkte auf die Abschlussprüfung. Für das Bestehen der Masterprüfung sind insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte zu erwerben. In der Summe umfasst der Masterstudiengang 120 LP, die im Regelprüfungszeitraum innerhalb von vier Semestern zu studieren sind.

Die sieben Pflichtmodule umfassen grundlegende theoretische Kenntnisse, praktische Kompetenzen und Forschungsmethoden, mit dem Ziel, ein eigenständiges, forschungsorientiertes Disziplinverständnis zu fördern. Die Module behandeln Themen wie allgemeine Erziehungswissenschaft, sozialpädagogische Fragestellungen, Medienbildung und aktuelle sozio-politische Transformationsprozesse. Praktische Aspekte wie Projektmanagement und Organisationsentwicklung werden ebenso thematisiert wie die Auswirkungen von Digitalisierung und Ökonomisierung auf pädagogisches Handeln. Die Studierenden haben die Möglichkeit, ihre Fähigkeiten in der Analyse von Bildungsprozessen und der Entwicklung von Bildungsangeboten zu vertiefen. Die Masterarbeit ermöglicht eine individuelle, forschungsorientierte Auseinandersetzung mit einem gewählten Thema.

Der Masterstudiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaft gliedert sich in die drei Studienschwerpunkte „Sozialpädagogik des Kindes- und Jugendalters“, „Frühe Hilfen“ sowie „Erwachsenen- und Berufsbildung“ mit je 36 Leistungspunkten. Die Studierenden entscheiden sich zu Beginn des Studiums jeweils für einen der drei Schwerpunkte.

Der Schwerpunkt Sozialpädagogik des Kindes- und Jugendalters des Masterstudiengangs konzentriert sich auf bildungs- und sozialisationstheoretische Grundlagen sowie sozialpädagogisches Handeln im Kontext neuer sozialer Risiken und postwohlfortstaatlicher Transformationen. Mit Fokus auf Kinder und Jugendliche als Akteure und Adressaten in Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe werden theoretische und empirische Befunde zu sozialen Ungleichheiten und den Herausforderungen des Aufwachsens in der spätmodernen Gesellschaft analysiert. Der Schwerpunkt vermittelt Kompetenzen für professionelles Handeln, einschließlich medienpädagogischer Fähigkeiten, um mit den Anforderungen digitalisierter Lebenswelten umzugehen. Praktische Aspekte wie die Konzeption non-formaler Bildungsangebote und die Bewertung von bildungs- und sozialpolitischen Maßnahmen stehen im Mittelpunkt. Zudem wird die Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe, beispielsweise in Ganztagsbildung oder Schulsozialarbeit, thematisiert, um multiprofessionelle Kooperationsformen zu fördern. Das Ziel ist, Studierende mit Fähigkeiten auszustatten, um pädagogische Angebote zu gestalten und Forschung sowie Politik kritisch zu reflektieren.

Der sonderpädagogische Schwerpunkt Frühe Hilfen baut auf erziehungswissenschaftlichen Grundlagen auf und richtet sich insbesondere an Studierende mit Vorkenntnissen in Sonder- und Heilpädagogik. Der Fokus liegt auf der Vertiefung des Wissens über Entwicklungsprozesse von Kindern mit besonderen Bedürfnissen, insbesondere in den Bereichen Sprache, Sozial-Emotion und Kognition. Die Analyse von Präventionsprogrammen und Frühförderkonzepten steht im Mittelpunkt, um protektive Faktoren der kindlichen Entwicklung zu stärken. Der Schwerpunkt zielt auf die Kompetenzentwicklung zur Entwicklung, Implementierung und Evaluation sonderpädagogischer Maßnahmen sowie auf die Professionalisierung pädagogischer Fachkräfte in frühkindlichen Einrichtungen. Praktische Erfahrungen werden durch eine Praxisphase in nationalen oder internationalen Handlungsfeldern vermittelt, die von Lehrenden und Fachkräften begleitet wird. Vor- und Nachbereitung erfolgen in Kolloquien, die als Blockveranstaltungen oder semesterbegleitend angeboten werden.

Der Schwerpunkt Erwachsenen- und Berufspädagogik baut auf erziehungswissenschaftlichen Grundlagen auf und vertieft das Wissen zu beruflicher, kultureller, sozialer und politischer Bildung im Kontext des Erwachsenenalters. Die Module beginnen mit einer historischen und theoretischen Systematik, erforschen Organisationsstrukturen und praktische Umsetzungen der Erwachsenen- und Berufsbildung, um schließlich in einer kritischen Reflexion und Förderung von Partizipation zu münden. Das Ziel ist, Studierende mit System- und Handlungslogiken der Erwachsenenbildung vertraut zu machen, einschließlich rechtlicher und gesellschaftlicher Grundlagen. Praktische Methoden und Medienbildung werden erprobt und reflektiert, um wissenschaftsbasierte Erkenntnisse für zukünftige berufliche Tätigkeiten in Planung, Evaluation und Forschung nutzbar zu machen.

Der Masterstudiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaft basiert auf den Strukturprinzipien für eine zeitgemäße, zielgruppen- und kompetenzorientierte Lehre. Ein hoher Anteil an selbststrukturierten Lern- und Studienanteilen sowie die große Bedeutung projektorientierter Aufgabenstellungen und Präsentationsmöglichkeiten sind entscheidend. Methodisch strukturierte Übungsfelder und die frühzeitige Einbindung der Studierenden in Forschungsprojekte und den Forschungskontext der Universität schaffen eine didaktische Grundstruktur. Diese Struktur ermöglicht es, unter Anleitung zentraler Hochschullehrer:innen dem Studium einen forschungsorientierten roten Faden zu geben. Bei entsprechendem Engagement und Interesse können die verschiedenen Studienanteile bis zur Masterarbeit sinnvoll miteinander verbunden werden.

M.A. Zwei-Fach-Masterstudiengang der PHF, Zweifach Erziehungs- und Bildungswissenschaft

Das Zweifach Erziehungs- und Bildungswissenschaft ist auf die Vermittlung von wissenschaftlichen und analytischen Fähigkeiten ausgerichtet, mit besonderem Fokus auf Bildungsprozesse in biographischen, institutionellen und gesellschaftlichen Kontexten. Das Curriculum gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Es sind drei Pflichtmodule im Umfang von 24 Leistungspunkten und im Wahlpflichtbereich sind zwei Module im Umfang von 18 Leistungspunkten zu studieren. Der Studiengang übernimmt zentrale Inhalte des Ein-Fach-Masters, einschließlich wissenschaftstheoretischer und methodischer Vertiefungen sowie der Betonung von Medienbildung als Querschnittsthema. Die Studierenden haben die Möglichkeit, sich in quantitativen oder qualitativen Forschungsmethoden zu spezialisieren oder sich auf sozialpädagogische Themen zu konzentrieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum ist hinsichtlich der Eingangsqualifikation und der Erreichbarkeit der Qualifikationsziele sowie hinsichtlich der in § 12 StudakklVO M-V genannten Aspekte adäquat aufgebaut. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, der Abschlussgrad und die Abschlussbezeichnung sind stimmig aufeinander bezogen.

Die Studiengänge in der Erziehungs- und Bildungswissenschaft zeichnen sich durch ein gut strukturiertes Curriculum aus, das fachdisziplinäre, interdisziplinäre, methodische und praxisnahe Kompetenzen umfasst. Die Verbindung zwischen Theorie und Praxis wird durch regelmäßige Praktika und die Einbindung von Fachpraktiker:innen in die Lehre gestärkt, wobei die Studierenden aktiv ermutigt werden, ihre praktischen Erfahrungen in die Veranstaltungen einzubringen. Die Einbindung eines Seminars, das verschiedene Arbeitsfelder vorstellt, unterstützt die Studierenden bei der beruflichen Orientierung und spiegelt ein Engagement für eine vielfältige Berufsvorbereitung wider. Um die beruflichen Anforderungen noch besser zu erreichen, wäre eine verstärkte Unterstützung bei der Praktikumssuche sinnvoll, um den Studierenden die Notwendigkeit umfangreicher eigenständiger Recherche zu ersparen.

Besonders hervorzuheben sind die wählbaren Schwerpunkte im M.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft, da diese bundesweit ein Alleinstellungsmerkmal darstellen und gesellschaftlich aktuelle Entwicklungen widerspiegeln.

Im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang werden die regelmäßig wahrgenommenen Absprachen zwischen Erziehungs- und Bildungswissenschaft mit Kommunikations- und Medienwissenschaft positiv hervorgehoben. In Bezug auf die Praktika hat dies positive Effekte in der Verbindung beider Fachbereiche in der entsprechenden Fachkombination. Grundsätzlich ist das Praktikum im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang im Fach Erziehungs- und Bildungswissenschaft mit zehn Wochen sehr lang. Die Studierenden wünschten sich für mehr Vielfalt in der Praxisphase eine Möglichkeit zur Aufsplittung des Praktikums in zwei Mal fünf Wochen o.ä.

Die Lehr- und Lernformen umfassen Vorlesungen, Seminare, Übungen und Praktikaphasen, wobei handlungsorientierte Methoden im Vordergrund stehen. Die Einbindung der Studierenden wird durch Tutor:innen und eine enge Betreuung gefördert, was eine gute Balance zwischen Anleitung und Selbstständigkeit im Lernen ermöglicht.

Insgesamt bieten die Studiengänge eine solide Ausbildung, die jedoch in einigen Bereichen, wie der Vertiefung psychologischer Inhalte und der verstetigten Förderung des Arbeitsbereichs Schulsozialarbeit, weiterentwickelt werden könnte. Hier sehen die Studierenden Mehrbedarf, um gut für den Berufsalltag und die aktuellen Gesellschaftlichen Herausforderungen vorbereitet zu sein.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Dem Rektorat werden folgende Empfehlungen vorgeschlagen:

Empfehlung 3: Das zehnwöchige Praktikum im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaft sollte flexibel gestaltet werden können, beispielsweise durch eine Aufteilung in zwei Teilen à fünf Wochen.

Empfehlung 4: Der Arbeitsbereich Schulsozialarbeit sollte dringend und unbedingt in den Studienordnungen der Erziehungs- und Bildungswissenschaften dauerhaft verankert werden.

Empfehlung 5: Die bundesweite Bekanntmachung der Studiengangsschwerpunkte im M.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft, die als Alleinstellungsmerkmal dienen, könnte über die bislang in Anspruch genommenen Medien durch gezielte Nutzung von Sozial-Media-Kanälen für die Studiengangwerbung weiter gestärkt werden.

2.3.3. Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakkLVO M-V)

Sachstand

In den Teilstudiengängen Erziehungs- und Bildungswissenschaft im Zwei-Fach-Bachelor- und Mono-Masterstudiengang ist kein spezielles Mobilitätsfenster vorgesehen. Es wird ein Studienaufenthalt im Ausland empfohlen. Studienleistungen können grundsätzlich im Ausland erbracht und anerkannt werden, sofern sie mit der Fachstudienberatung abgestimmt sind und keine wesentlichen Unterschiede aufweisen.

Zur Absicherung der Anerkennung von im Ausland belegten Modulen wird ein Learning Agreement abgeschlossen. Universitätsweit gibt es zudem das Rostock International House (RIH), welches sowohl Incoming- als auch Outgoing-Studierende berät und diverse Angebote macht. Darüber hinaus beteiligt die Universität Rostock sich an EU-CONEXUS, wodurch auch einzelne Module an einer der ausländischen Partneruniversitäten belegt werden können.

B.A. Zwei-Fach-Bachelorstudiengang der PHF, Erst- und Zweifach Erziehungs- und Bildungswissenschaft

Im fünften Semester ist ein Praktikum in pädagogischen und sozialpädagogischen Handlungsfeldern vorgesehen, das regionale oder überregionale berufspraktische Erfahrungen ermöglicht. Darüber hinaus können Studierende an universitätsweiten Programmen wie dem Erasmus-Austausch teilnehmen, um internationale Studien- oder Praktikumsmöglichkeiten wahrzunehmen. Im Modulplan im Erstfach ist dafür ein interdisziplinärer Wahlbereich im Umfang von 12LP eingeplant, für die auch studienrelevante Auslandsaufenthalte angerechnet werden können.

M.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft

Ab dem zweiten Semester ist ein Aufenthalt an anderen Hochschulen oder Forschungseinrichtungen im In- und Ausland möglich. Zudem bietet der Studiengang im Schwerpunkt „Frühe Hilfen“ ein Forschungspraktikum im Ausland an, das die Kenntnis internationaler Modelle und Maßnahmen in der Frühen Förderung ermöglicht. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Masterarbeit in Kooperation mit externen Forschungseinrichtungen wie dem Deutschen Jugendinstitut zu verfassen, was die Vorbereitung auf eine berufliche Karriere in der Forschungspraxis unterstützt.

M.A. Zwei-Fach-Masterstudiengang der PHF, Zweifach Erziehungs- und Bildungswissenschaft

Im Zwei-Fach-Masterstudiengang ist kein explizites Mobilitätsfenster vorgesehen. In Absprache mit der Fachstudienberatung können Studienleistungen im Ausland erbracht werden. Der Auslandsaufenthalt ist frühzeitig vorzubereiten und durch die Studierende/den Studierenden selbstständig zu organisieren und zu finanzieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die (Teil-)Studiengänge halten geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität nach § 12 Abs. 1 Satz 4 StudakkLVO M-V vor.

Das Mobilitätskonzept der Philosophischen Fakultät, welches sich auf die (Teil-)Studiengänge auswirkt, ist gut strukturiert und zielgerichtet. Es unterstützt internationale Studierende und fördert Auslandsaufenthalte für inländische

Studierende, was die Mobilität und Integration deutlich begünstigt. Besonders positiv hervorzuheben ist die enge Verzahnung von Informationsangeboten, Veranstaltungen und praktischer Unterstützung durch verschiedene Fachberater:innen. Diese Maßnahmen ermöglichen es den Studierenden, sich sowohl akademisch als auch kulturell an der Hochschule und in der Gesellschaft zu integrieren. Damit trägt die Fakultät wesentlich zur Schaffung einer internationalen und inklusiven Studenumgebung bei.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.3.4. Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StudakklVO M-V)

Sachstand

Das Institut für Allgemeine Pädagogik und Sozialpädagogik verfügt über die personelle Ausstattung, um die Lehre in den Master- und Bachelorstudiengängen Erziehungs- und Bildungswissenschaft zu gewährleisten. Es ist in vier Arbeitsbereiche („Allgemeine Pädagogik und Historische Wissenschaftsforschung“, „Außerschulische Bildung und Sozialisation“, „Medienpädagogik und Medienbildung“, „Sozialpädagogik“) organisiert, die von drei Professuren, davon eine Juniorprofessur für Medienpädagogik und Medienbildung und einer unbefristet beschäftigten Mitarbeiterstelle geleitet werden. Insgesamt sind zehn wissenschaftliche Mitarbeiter:innen, teilweise in Teilzeit, in die Lehre eingebunden. Die breite fachliche Perspektive des Instituts wird durch die Beteiligung aller Arbeitsbereiche am Masterstudiengang gesichert. Die Lehrenden umfassen neben den Professor:innen auch erfahrene, promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter:innen, was die Qualität der Lehre unterstreicht. Die Personalentwicklung legt besonderen Wert auf die Verknüpfung von Forschung und Lehre, wobei promovierende Mitarbeiter:innen gezielt in die Lehrtätigkeit eingeführt werden. Zudem wird die Fortbildung der Lehrenden durch die Inanspruchnahme von Hochschuldidaktik-Angeboten der Universität unterstützt. Die interdisziplinäre Ausrichtung der Studiengänge wird durch die Zusammenarbeit mit anderen Instituten wie dem Institut für Berufspädagogik und dem Institut für Medienforschung ergänzt, was zusätzliche Ressourcen bereitstellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Insgesamt erscheint das für den Studiengang vorgesehene und eingesetzte Personal sowohl qualitativ (Qualifikationsgrad und inhaltliche Ausrichtung) als auch quantitativ (Kapazität) angemessen. Das Curriculum kann in Kooperation mit anderen Bereichen - umgesetzt werden. Die Besetzung der vorhandenen Stellen entspricht den Vorgaben aus §12 Abs. 2 StudakklVO M-V.

Die Juniorprofessur für Medienpädagogik und Medienbildung stellt ein Bindeglied zwischen dem Institut der Erziehungs- und Bildungswissenschaft und Medienforschung dar. Hieraus entstand die Neukonzeption eines M.A. Medienkulturen und Medienbildung und die Einbindung medialer aktuell gesellschaftlicher Themen in die Studiengänge der Erziehungs- und Bildungswissenschaft. Diese spezielle thematische Verbindung wird ausschließlich durch die Juniorprofessur umgesetzt und sollte dringend erhalten bleiben. Fachlich hat diese Juniorprofessur mit grundlegend erziehungswissenschaftlichen Fragestellungen zu tun und greift dabei bis in den Bereich einer allgemeinen Unterrichtstheorie. Zugleich kann nur mit ihrer Verstetigung im Kontext der Erziehungswissenschaft sichergestellt werden, dass die – durchaus im Blick auf digitale Medien zunehmend kritisch gesehene - Bedeutung von Medien im Aufwachsen von jungen Menschen und in der Entwicklung des Lebenslaufs angemessen berücksichtigt wird. (Nebenbei stellt sich hier ein wichtiger Bezugspunkt zu den Fragen nach dem demographischen Wandel und der alternden Bevölkerung her, da in dieser die Nicht-Nutzung digitaler Medien zu massiven Exklusionsprozessen führen kann.)

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Dem Rektorat wird folgende Empfehlung vorgeschlagen:

Empfehlung 6: Die Juniorprofessur für Medienpädagogik und Medienbildung sollte ab 2026/2027 verstetigt und eindeutig den Bildungswissenschaften zugeordnet werden.

2.3.5. Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Die Philosophische Fakultät, in der das Institut für Allgemeine Pädagogik und Sozialpädagogik angesiedelt ist, verfügt über ausreichende räumliche und sachliche Ressourcen, um die Lehre umzusetzen. Ein Budget der Studiendekanin/des Studiendekans ermöglicht die Bereitstellung von Lehraufträgen bei personellen Engpässen. Das Sekretariat des Instituts wurde personell verstärkt, um die Lehrorganisation und Betreuung der Studierenden zu unterstützen. Die Universitätsbibliothek hält eine gut ausgestattete erziehungswissenschaftliche Teilbibliothek bereit, die regelmäßig mit aktuellen Publikationen und Fachzeitschriften ergänzt wird. Die IT-Infrastruktur wird zentral durch das IT- und Medienzentrum (ITMZ) gewartet, wobei PC-Pools für Studierende mit aktueller Technik ausgestattet sind. Zudem steht ein IT-Support der Fakultät zur Verfügung, um die Mediene Ausstattung der Lehrveranstaltungsräume zu gewährleisten. Die Fakultät verfügt über finanzielle Mittel, um die Lernsituation der Studierenden zu verbessern, einschließlich der Anstellung von Tutor:innen zur Unterstützung der Lehre. Diese Ressourcen tragen dazu bei, ein positives Lernumfeld zu schaffen und die akademische Ausbildung zu fördern.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Ressourcenausstattung entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 StudakkLVO M-V. Die Ausstattung der Räume erscheint sehr gut und umfangreich, sodass hier gute Bedingungen für eine erfolgreiche Lehre geboten werden.

Die Ressourcenausstattung der Philosophischen Fakultät kann aus der Perspektive der Studierenden als äußerst gut bewertet werden. Die Fakultät stellt eine Vielzahl moderner und spezialisierter Ressourcen zur Verfügung, die das Studium effizient unterstützen. Diese Ressourcen tragen wesentlich zur Qualität der Lehre, der Forschung und der allgemeinen Studienbedingungen bei und sind für die Studierenden eine wertvolle Unterstützung in ihrer akademischen Laufbahn.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.3.6. Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Die Prüfungsorganisation innerhalb der Philosophischen Fakultät ist konsequent zentralisiert und gewährleistet eine effektive Verwaltung von Prüfungsanmeldungen und prüfungsrelevanten Angelegenheiten. Alle Prüfungsanmeldungen werden zentral über die vier Büros des Prüfungsamtes abgewickelt, wodurch Studierende einen klaren und zentralen Anlaufpunkt für alle Fragen im Zusammenhang mit Prüfungen haben. Diese zentrale Struktur stellt sicher, dass der Prüfungsprozess für Studierende transparent und effizient gestaltet ist. Zur Unterstützung des Lehr- und Studienbetriebs wird das System StudIP genutzt, welches sowohl die Organisation und Zeitplanung von Lehrveranstaltungen ermöglicht als auch als E-Learning- und Kommunikationsplattform dient. Studierende und Lehrende können hier auf eine benutzerfreundliche Plattform zugreifen, um Lehrveranstaltungen zu organisieren, Materialien auszutauschen und zu kommunizieren.

B.A. Zwei-Fach-Bachelorstudiengang der PHF, Erst- und Zweifach Erziehungs- und Bildungswissenschaft

Die Prüfungs- und Studienleistungen im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang sind an wissenschaftlichen und berufspraktischen Anforderungen ausgerichtet. Das Prüfungsspektrum umfasst klassische Formate wie Klausuren, Hausarbeiten, Referate/Präsentationen und Bericht/Dokumentationen (Praktikumsbericht). Diese Vielfalt soll eine ausgewogene Balance zwischen schriftlichen und mündlichen Prüfungsformaten gewährleisten: Schriftliche Arbeiten fördern methodisches Arbeiten und analytisches Denken, während mündliche Formate kommunikative Fähigkeiten und professionelles Präsentieren trainieren.

M.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft

Die Prüfungs- und Studienleistungen im Zwei-Fach-Masterstudiengang sind darauf ausgerichtet, sowohl klassische als auch innovative Kompetenznachweise zu ermöglichen. Das Spektrum umfasst traditionelle Formate wie Hausarbeiten, Klausuren, Bericht/Dokumentationen, Projektarbeit, Portfolio, Protokolle und mündliche Prüfungen u.a.

Referat/Präsentation. Hierbei sind in vielen Modulen sogenannte ‚oder‘- Leistungen enthalten. Dies ermöglicht den Dozierenden die Auswahl zwischen den angegebenen Formaten orientiert an den angebotenen Inhalten zum Modul. In den ersten zwei Semesterwochen ist die entsprechende Prüfungsform für das laufende Modul den Studierenden bekannt zu geben.

Während schriftliche Arbeiten das wissenschaftliche Argumentations- und Reflexionsvermögen dokumentieren, fördern mündliche Formate die kommunikativen und rhetorischen Fähigkeiten der Studierenden.

Das Modul zur Masterarbeit besteht aus der schriftlichen Abschlussarbeit und dem Kolloquium. Das Kolloquium besteht aus einem etwa 10-minütigen Vortrag der Studierenden/des Studierenden und einer etwa 30-minütigen Diskussion.

M.A. Zwei-Fach-Masterstudiengang der PHF, Zweifach Erziehungs- und Bildungswissenschaft

Die Prüfungs- und Studienleistungen im Zwei-Fach-Masterstudiengang sind darauf ausgerichtet, sowohl klassische als auch innovative Kompetenznachweise zu ermöglichen. Das Spektrum umfasst traditionelle Formate wie Hausarbeiten, Klausuren, Bericht/Dokumentationen, Projektarbeit und mündliche Prüfungen u.a. Referat/Präsentation. Hierbei sind in allen Modulen außer den Forschungsmethoden sogenannte ‚oder‘- Leistungen enthalten. Dies ermöglicht den Dozierenden die Auswahl zwischen den angegebenen Formaten orientiert an den angebotenen Inhalten zum Modul. In den ersten zwei Semesterwochen ist die entsprechende Prüfungsform für das laufende Modul den Studierenden bekannt zu geben.

Während schriftliche Arbeiten das wissenschaftliche Argumentations- und Reflexionsvermögen dokumentieren, fördern mündliche Formate die kommunikativen und rhetorischen Fähigkeiten der Studierenden.

Eine Abschlussarbeit wird im Zweifach nicht geschrieben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Prüfungssystem entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 StudakkLVO M-V. Es werden verschiedene Prüfungsformate berücksichtigt. Diese sind mit den formulierten Kompetenzzielen der jeweiligen Module abgestimmt. Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Die Prüfungen sind an die Lehrveranstaltungsform und ihre Inhalte angepasst. Sie sind abwechslungsreich und flexibel sowie mündliche und schriftliche Prüfungsformen berücksichtigt werden. Es werden mündliche und schriftliche Prüfungsformen berücksichtigt. Die aktuellen Entwicklungen in Bezug auf KI werden derzeit aktiv in die Diskussion einbezogen, ein Problembewusstsein ist vorhanden und an Strategien wird gearbeitet, auch wenn es noch keine fertigen Konzepte oder Regelungen von Seiten der Hochschule gibt.

Das Prüfungswesen der Philosophischen Fakultät ist aus der Perspektive der Studierenden als sehr gut organisiert zu bewerten. Die zentrale Prüfungsverwaltung und die klare Strukturierung der Prozesse gewährleisten eine effiziente Bearbeitung aller prüfungsrelevanten Anliegen.

Wünschenswert von Seiten der Studierenden wäre es, die Klausur zum Modul Theorie der Bildung online durchzuführen sowie eine flexiblere Anmeldung für Abschlussarbeiten beim Dozierenden zu ermöglichen. Es wird empfohlen, für das Modul der Theorie der Bildung unterschiedliche Modelle der Prüfung zu erproben. Ob sich dabei digitale Prüfungsformen bewähren (können), muss hier eher experimentell untersucht werden, da die Erfahrung zunehmend zeigt, dass digitale Prüfungsformate dazu führen, Instrumente der AI/KI – etwa ChatGPT – zu nutzen. Einige Hochschule wechseln inzwischen zu mündlichen Prüfungen, um die Nutzung solcher Hilfsmittel zu verhindern.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Dem Rektorat werden folgende Empfehlungen vorgeschlagen:

Empfehlung 7: Es wird empfohlen, die hohe Zahl von Hausarbeiten im Masterstudiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaft zu verringern, indem die Prüfungsleistungen umverteilt und alternative Prüfungsformen eingeführt werden, um ein ausgewogeneres und vielfältigeres Bewertungssystem zu schaffen.

Empfehlung 8: Es wird empfohlen, für das Modul der Theorie der Bildung unterschiedliche Modelle der Prüfung zu erproben.

2.3.7. Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Die Prüfungs- und Lehrveranstaltungsplanung erfolgt dezentral auf Ebene der Institute und Arbeitsbereiche, welche für die jeweiligen Studiengänge verantwortlich sind. Diese dezentrale Struktur ermöglicht eine Anpassung der Lehr- und Prüfungsorganisation an die spezifischen Bedürfnisse der jeweiligen Fachbereiche. Die Studierenden werden von Anfang an durch eine fachliche Einführung durch die Studiengangverantwortlichen und durch Informationsveranstaltungen, wie der Orientierungswoche zu Beginn des Wintersemesters, unterstützt. In diesen Veranstaltungen werden die Studierenden über Studiengangsinhalte, die Studienorganisation, berufliche Perspektiven sowie Auslandsaufenthalte informiert. Zudem erhalten sie durch das Prüfungsamt und das Studiendekanat operative Unterstützung. Die kontinuierliche Lehrveranstaltungsevaluation ist ein zentrales Element der Qualitätsentwicklung der Lehre. Die Ergebnisse dieser Evaluationen werden in Zusammenarbeit mit den Fachschaftsvertretungen ausgewertet und fließen in die Verbesserung der Studienbedingungen ein.

Best-Practice-Beispiele werden dabei in den Gremien der Fakultät öffentlich gemacht, um die Qualität der Lehre kontinuierlich zu steigern. Bei auftretenden Problemen wird der Studiendekan/die Studiendekanin in regelmäßigen Gesprächen mit den betroffenen Kolleg:innen individuelle Lösungen erarbeiten und ggf. zusätzliche Angebote zur Beratung, Unterstützung und hochschuldidaktischen Weiterbildung bereitstellen.

B.A. Zwei-Fach-Bachelorstudiengang der PHF, Erst- und Zweifach Erziehungs- und Bildungswissenschaft

Im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang ist der Teilstudiengang mit einer modularen Struktur konzipiert, die Modulgrößen von sechs und zwölf Leistungspunkten vorsieht. Die Studierenden haben im Durchschnitt mit drei bis fünf Prüfungen pro Semester zu rechnen, wobei die Prüfungsdichte im sechsten Semester deutlich reduziert ist, um Ressourcen für die Bachelorarbeit freizuhalten. Die Semesterplanung berücksichtigt die Koordination zwischen verschiedenen Instituten, um Überschneidungen von Lehrveranstaltungen, Praktika und Prüfungsphasen zu vermeiden. Routinierte Zeitfenster und alternative Seminarangebote helfen, Terminkollisionen zu minimieren. Der Arbeitsaufwand ist in der Regel auf 30 Leistungspunkte pro Semester verteilt, wobei im zweiten und fünften Semester geringfügige Überlastungen mit andern Teilstudiengängen durch Module mit höheren Leistungspunkten auftreten können. Die Fachstudienberatung bietet umfassende Unterstützung, insbesondere durch Informationsveranstaltungen und Beratungsangeboten, um Studierende bei der Planung ihres Studiums und der Vorbereitung auf Praktika zu unterstützen. Die Studiengangstatistik zeigt eine hohe Bestehensquote im ersten Prüfungsversuch und seltenes Überschreiten der Regelstudienzeit, was die erfolgreiche Gestaltung des Studiengangs unterstreicht. Zukünftige Änderungen der Prüfungsordnung sollen die Studierbarkeit weiter verbessern, unter anderem durch eine Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten, flexible Prüfungsformate und eine Neuordnung von Modulen, um Lehrbelastungen zu vermeiden.

M.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft

Der Masterstudiengang ist so konzipiert, dass er den Studierenden ein hohes Maß an Flexibilität bei der Auswahl von Modulen bietet, während sie gleichzeitig durch drei definierte thematische Schwerpunkte inhaltlich geführt werden. Diese Struktur unterstützt eine überschneidungsfreie Planung des Stundenplans, da die thematischen Schwerpunkte dabei helfen, Module ohne Konflikte zu organisieren. Die standardmäßige Modulgröße von sechs Leistungspunkten erleichtert zudem eine einfachere Planung und den Austausch von Modulen. Die durchschnittliche Arbeitsbelastung ist auf 30 Leistungspunkte pro Semester festgelegt, wobei individuelle Wahlmöglichkeiten zu leichten Abweichungen in der Belastung einzelner Semester führen können, die sich jedoch über das gesamte Studienjahr hinweg ausgleichen. Der Studiengang weist eine vergleichsweise hohe Bestehensquote im ersten Prüfungsversuch auf, was auf eine bewältigbare Prüfungsdichte hindeutet. Allerdings weichen die Studierenden oft von dem Regelprüfungsplan ab, was auf die Möglichkeit eigenverantwortlicher und individualisierter Studienverläufe hinweist. Geplante Änderungen, wie die Einführung flexiblerer Prüfungsleistungen, sollen die Studierbarkeit und Anpassungsfähigkeit des Masterstudiengangs weiter verbessern.

M.A. Zwei-Fach-Masterstudiengang der PHF, Zweifach Erziehungs- und Bildungswissenschaft

Um ein erfolgreiches Studium im Zweifach Erziehungs- und Bildungswissenschaft zu ermöglichen, arbeitet das Institut eng mit den Erstfächern zusammen und hat Routinen für die zeitliche und räumliche Koordination der Lehrangebote

entwickelt, um Überschneidungen zu vermeiden. Die kleinere Kohorte der Zweifachstudierenden wird gezielt in Informationsveranstaltungen wie der Orientierungswoche angesprochen und über ihre spezifischen Wahlmöglichkeiten im Studien- und Prüfungsplan informiert. Geplante Änderungen zielen auf eine bessere Studierbarkeit ab, indem im Wahlpflichtbereich weitere Vertiefungsmöglichkeiten in Bereichen wie Frühen Hilfen und Erwachsenenbildung geschaffen und Redundanzen in empirischen Forschungsmethoden vermieden werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit ist gemäß den Anforderungen in § 12 Abs. 5 StudakklVO M-V erfüllt. Die Studierbarkeit in Regelstudienzeit kann grundsätzlich gewährleistet werden, wenngleich mit einem erhöhten Koordinationsaufwand aufseiten der Studierenden. Im Gespräch mit den Studierendenvertreter:innen wird die Studierbarkeit aller Studiengänge trotz der Herausforderungen unterstrichen. Anhand der beschriebenen Lerninhalte und der anstehenden Prüfungsleistungen erscheint der Arbeitsaufwand pro Modul angemessen für die Anzahl der zu erreichenden Leistungspunkte.

Die Organisation der Studiengänge und Prüfungen zeichnet sich durch flexible Prüfungsformate und eine Reduzierung der Prüfungslast für Studierende aus, was die Studierbarkeit und den Arbeitsaufwand positiv beeinflusst. Die modulare Struktur mit sechs und zwölf Leistungspunktmodulen ermöglicht eine ausgewogene Organisation des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit und trägt somit zu einer guten Überschneidungsfreiheit mit dem zweiten Fach bei. Die enge Kooperation mit den Fachschaften und die regelmäßige Lehrveranstaltungsevaluation sowie die Bereitschaft, überwiegend auf Feedback einzugehen, gewährleisten eine hohe Qualität und die kontinuierliche Verbesserung der Studienbedingungen. Dennoch gibt es Herausforderungen, wie die übermäßige Anzahl von Hausarbeiten im M.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft, die zu einer hohen Prüfungsdichte und Arbeitsbelastung führen können. Zudem gibt es vereinzelte Überschneidungen in der Terminplanung, insbesondere in Fächern wie Soziologie und Erziehungswissenschaft, was die Studierbarkeit beeinträchtigen kann. Während der COVID-19-Pandemie fühlten sich die Studierenden nicht ausreichend unterstützt, was die Notwendigkeit weiterer Anpassungen in Krisenzeiten unterstreicht. Insgesamt ist die Studierbarkeit gut organisiert, es gibt jedoch Potenzial für Verbesserungen in Bezug auf die Prüfungsdichte und die Koordination der Studienpläne. Weiterhin variiert die Erreichbarkeit der Dozierenden als Ansprechpartner:in zwischen festen Sprechzeiten, spontaner Zeit und große Verzögerungen bei der Beantwortung von E-Mails, welches Absprachen mit Studierenden erschwert. Vor allem die Studiengangsberatung sei nur sehr schwer erreichbar.

Entscheidungsvorschlag:

Kriterium ist erfüllt.

Dem Rektorat wird folgende Empfehlung vorgeschlagen:

Empfehlung 9: Die Erreichbarkeit der Studiengangberatung ist derzeit sehr uneinheitlich und könnte, insbesondere im Bereich Erziehungswissenschaft, durch den Einsatz von Onlinetools für die Terminvergabe deutlich verbessert werden, um den Studierenden eine zuverlässige und effiziente Beratung zu gewährleisten.

2.4. Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

2.4.1. Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Die Studiengänge der Erziehungs- und Bildungswissenschaft konzentrieren sich auf ein aktuelles und relevantes Fachgebiet, das durch soziokulturelle, bildungs- und sozialpolitische Veränderungen geprägt ist. Die Studiengänge vermitteln theoretisches Wissen zu erziehungswissenschaftlichen, sozialpädagogischen und sozialwissenschaftlichen Fragestellungen, wobei der Fokus auf kulturelle und gesellschaftliche Aspekte sowie die Herausforderungen für professionelles pädagogisches Handeln liegt. Die Curricula werden kontinuierlich aktualisiert, wobei sie sich an Orientierungsrahmen für sozial- und medienpädagogische Studiengänge anlehnen. Problem- und forschungsorientierte Ansätze sind wichtige Bestandteile der didaktischen Gestaltung. Durch regelmäßige Reformprozesse und Re-Akkreditierungen bleiben die Studiengänge auf dem neuesten Stand und ermöglichen es, den Status Quo zu reflektieren und Anpassungen vorzunehmen. Änderungen am jeweiligen Curriculum werden durch die Fakultät oder Reformkommissionen überarbeitet und in den zuständigen Gremien der Universität beschlossen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen nach § 13 Abs 1 StudakkLVO M-V sind in allen begutachteten Studiengängen gewährleistet.

Die dargestellten Maßnahmen sind aus Sicht der Gutachter:innengruppe eine gute Möglichkeit die Aktualität der Lehre sicherzustellen. Die Wissensvermittlung erfolgt in verschiedenen Formaten (Vorlesung, Seminar, Praktikum), die alle charakteristisch und nach wie vor aktuell für einen wissenschaftlichen Betrieb sind. Die Einbeziehung und Relevanz aktueller Erkenntnisse und Forschungsergebnisse wird deutlich. Die Aktualität der Anforderungen ist durch den Einsatz neuester Forschungserkenntnisse, die Erprobung neuer Lernformate und Lehrkonzepte sowie durch den Austausch mit Partnern anderer Institutionen gesichert. Betont wird auch die Einbeziehung eigener Forschung, einer forschungsorientierten Lehre und die Relevanz eigener Forschungsergebnisse.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Dem Rektorat wird folgende Empfehlung vorgeschlagen:

Empfehlung 10: Im M.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft sollte die Kontaktherstellung zu Verbänden und Forschungsgesellschaften durch die Teilnahme der Studierenden an Tagungen und anderen wissenschaftlichen Veranstaltungen vermehrt gefördert werden.

2.4.2. Studienerfolg (§ 14 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Auf zentraler Ebene führt die Stabsstelle für Hochschul- und Qualitätsentwicklung (HQE) gemäß Qualitätsordnung und Qualitäts-, Befragungs- und Monitoringkonzept regelmäßig Qualitätsgespräche, Befragungen (Studieneingangs-, Studierenden-, Exmatrikulations- und Absolvent:innenbefragung) und ein Studiengangs- und Prüfungsmonitoring durch. Die Ergebnisse der zentralen Befragungen und des Monitorings werden den Fakultäten zur Ableitung von Maßnahmen übergeben.

Zur Weiterentwicklung von Studienprogrammen befasst sich die Senatskommission für Studium, Lehre und Evaluation (SK SLE) intensiv mit jedem Satzungsänderungsprozess. Auf Antrag der jeweiligen Fakultät wird zunächst in einer ersten Lesung geplante Änderung vorgestellt. Anschließend entscheidet die SK SLE über die Verfahrensart, z.B. ob eine zweite Lesung erforderlich ist und ob eine s.g. Reformkommission einberufen werden muss. Sofern eine zweite Lesung angesetzt wird, bestimmt die SK SLE aus der Reihe ihrer Mitglieder eine:n Rapporteur:in. Die/der Rapporteur:in prüft die Studiengangunterlagen anhand eines Leitfadens intensiv auf Studierbarkeit und auf die Einhaltung inhaltlicher interner und externer Kriterien und erstattet der SK SLE Rapport über eventuelle Besonderheiten des eingereichten Studiengangs. Formale Kriterien werden durch die Stabsstelle HQE geprüft, welche auch den gesamten Satzungsprozess begleitet.

Die dezentrale Qualitätsentwicklung der Fakultät regelt das Qualitätskonzept der Philosophischen Fakultät. Als wichtiges Instrument zur Qualitätssicherung wird jedes Semester eine Lehrveranstaltungsevaluation (LVE) durchgeführt, wobei jede Lehrperson gemäß Qualitätsordnung mindestens einmal im Jahr evaluiert werden muss. Diese Evaluationsmaßnahmen ermöglichen eine kontinuierliche Rückmeldung zur Lehre und dienen der Verbesserung der Qualität der Lehrveranstaltungen.

In den regelmäßigen Sprechstunden der Fachstudienberatersinnen und durch die Mitarbeitenden des Dekanats werden individuelle sowie allgemeine Probleme aufgenommen und bearbeitet. Diese Anliegen werden dann an den Studiendekan/die Studiendekanin weitergeleitet, um Lösungen zu finden und die Studienbedingungen weiter zu verbessern.

Die Akkreditierung aller Master- und Bachelorstudiengänge der Fakultät stellt sicher, dass die Studiengänge den nationalen und internationalen Qualitätsanforderungen entsprechen.

Die Ergebnisse dieser Befragungen werden durch das Dekanat separat ausgewertet und es werden gezielte Maßnahmen zur Verbesserung der Studienbedingungen abgeleitet. Insbesondere die Studieneingangsphase wird durch speziell aufbereitete Informationsangebote und Orientierungshilfen unterstützt, die den Studierenden den Einstieg ins Studium erleichtern.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studienerfolg wird durch verschiedene Strategien und Ansätze auf verschiedenen organisationalen Ebenen sichergestellt (Stabsstelle, Fachrichtungen und Institut). Positiv hervorzuheben ist, dass dies als Teil der universitären Qualitätsentwicklung verstanden wird. Erhobene Daten sowie die Ergebnisse regelmäßiger Befragungen und ihrer Auswertung werden für die Weiterentwicklung der Studiengänge genutzt und die Studierenden haben an verschiedenen Stellen die Möglichkeit dies mitzugestalten. Der Studienerfolg ist gemäß den Anforderungen gemäß § 14 StudakkLVO M-V erfüllt.

Der Studienerfolg an der Philosophischen Fakultät wird durch eine Kombination aus regelmäßigen Evaluationsmaßnahmen, einem gut strukturierten Beschwerdemanagement und gezielten Unterstützungsangeboten während des gesamten Studienverlaufs umfassend gefördert. Besonders hervorzuheben ist das Pilotprojekt zur Einführung der Teaching Analysis Poll (TAP) für Seminare mit kleineren Teilnehmerzahlen, das einen individuellen Ansatz zur Evaluation bietet und die Zufriedenheit bei Studierenden und Lehrenden steigern soll.

Die transparente und kontinuierliche Qualitätsentwicklung zeigt eine hohe Studierendenorientierung und trägt maßgeblich dazu bei, dass Studierende ihr Studium erfolgreich und zufrieden absolvieren können. Allerdings gibt es Verbesserungspotenzial in Bezug auf die Information und Beteiligung der Studierenden. Es sind kaum sichtbare Änderungen aufgrund der Feedbacks erkennbar. Hier wäre eine stärkere Einbindung der Studierenden sowie eine klarere Kommunikation der Maßnahmen, die aufgrund der Ergebnisse ergriffen werden, wünschenswert.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Dem Rektorat werden folgende Empfehlungen vorgeschlagen:

Empfehlung 11: Es sollte eine klarere und transparentere Kommunikation darüber erfolgen, welche Maßnahmen aufgrund der eingeholten Feedbacks ergriffen werden.

Empfehlung 12: Die Studierenden sollten stärker in Entscheidungsprozesse eingebunden werden, um ihre Bedürfnisse und Anliegen besser zu berücksichtigen.

2.4.3. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Die Universität Rostock ist als familiengerechte Hochschule auditiert, sie verfügt z. B. über ein Familienbüro als erste Anlaufstelle und über Kooperationen mit Kindertagesstätten. Die Universität engagiert sich in verschiedenen Programmen zur Förderung von Frauen in der Wissenschaft (z. B. Professorinnenprogramm). Insbesondere bei Neubesetzungen von Professuren wird auf eine Erhöhung des Frauenanteils geachtet. Zudem gibt es eine Prorektorin

für Prorektorin für Forschung, Talententwicklung und Chancengleichheit. Alle Fakultäten verfügen außerdem über eine Gleichstellungsbeauftragte.

Studierenden mit chronischen Krankheiten oder Behinderungen steht ein Beauftragter für chronisch Kranke und Behinderte Studierende zur Verfügung. Zudem bietet das Studierendenwerk psychologische Beratungen an. Der AStA hat ebenfalls entsprechende Referate, die als Anlaufstelle dienen. In der Rahmenprüfungsordnung sind zudem individuelle Nachteilsausgleiche vorgesehen, über die der Prüfungsausschuss entscheidet. Die neuen Gebäude sind barrierefrei, bei Altbauten ist dies nicht immer möglich, auch die Homepages sollen zukünftig barrierefrei werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen sowie für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen entspricht der Vorgabe aus dem § 15 StudakklVO M-V. Es werden verschiedene Ansätze, Stellen und Regularien zur Gewährleistung von Chancengleichheit und -gerechtigkeit sowie für den Nachteilsausgleich genannt, mit denen die notwendigen Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

3. Begutachtungsverfahren

3.1. Allgemeine Hinweise

Im Rahmen der Begutachtung des Clusters Erziehungs- und Bildungswissenschaften, Medien werden die Teilstudiengänge der Erziehungs- und Bildungswissenschaften sowie Kommunikation- und Medienwissenschaft im Rahmen des Zwei-Fach Bachelor- und Masterstudiengangs der Philosophischen Fakultät betrachtet. Die Konzeption beider Studiengänge wird innerhalb eines separaten Clusters evaluiert.

3.2. Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag (StAkkStV)
- Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Studienakkreditierungslandesverordnung - StudakklVO M-V)

3.3. Prozess der internen Akkreditierung zur Siegelvergabe

Im Rahmen des Qualitätsentwicklungssystems ist vorgesehen, dass alle Studiengänge regelmäßig in einem Turnus von maximal acht Jahren evaluiert werden. Mit Ausnahme der Verfahren zur internen Evaluation/Akkreditierung im Rahmen von Neueinrichtungen oder wesentlichen Änderungen von Studiengängen finden diese Verfahren in der Regel im Cluster fakultätsweise statt. Für Verfahren der Evaluation/Akkreditierung werden gemäß Verfahrensrichtlinie zur Einrichtung, Änderung, Akkreditierung und Aufhebung von Studiengängen Kommissionen mit externen Gutachtenden zur Bewertung der Studienqualität eingesetzt. In der Kommission müssen mindestens eine Vertreterin/ein Vertreter der Studierenden, eine Vertreterin/ein Vertreter der Berufspraxis sowie in der Regel mindestens zwei hochschulexterne wissenschaftliche Expertinnen/Experten mitwirken. Die Beteiligung von Absolvent:innen der Studiengänge findet über die Einbeziehung der Ergebnisse der Absolvent:innenbefragung statt. Im Rahmen der Evaluation wird eine Selbstbeschreibung durch die Fakultät erstellt, welche gemeinsam mit den Studiengangdokumenten und einem ergänzenden Datenset aus Befragungs- und Monitoringergebnissen ca. sechs Wochen vor der eigentlichen Begutachtung an die Kommissionsmitglieder versendet wird. Die Vor-Ort-Begehung besteht aus verschiedenen Gesprächsrunden mit unterschiedlichen Statusgruppen (Rektorat, Studierende, Lehrende), internen Besprechungen der Gutachter:innenkommission und i.d.R. einer Begehung der Lehr- und Lernorte. Die Mitglieder der Kommission evaluieren die entsprechenden Studienangebote anhand eines Frageleitfadens, der alle Akkreditierungskriterien abdeckt, geben Anregungen für die Weiterentwicklung und formulieren gleichzeitig einen Vorschlag für die interne Akkreditierung (ggf. Vorschläge für Empfehlungen und Auflagen). Dieser Fragenleitfaden dient als Vorlage für die Erstellung des gemeinsamen Gutachtens der Kommission.

Das Gutachten der Kommission dient als Vorschlag für Empfehlungen und Auflagen im Rahmen des Verfahrens der internen Akkreditierung. In begründeten Fällen kann das Rektorat von den Vorschlägen der Kommission abweichen und vorgeschlagene Empfehlungen oder Auflagen umformulieren oder streichen. Die dezentrale Struktureinheit erhält Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gutachten, bevor die Unterlagen in das Verfahren der internen Akkreditierung übergeben werden.

Das Verfahren der internen Akkreditierung schließt sich mit folgenden Verfahrensschritten an:

- Diskussion des Gutachtens und der Stellungnahme in der Senatskommission Studium, Lehre und Evaluation und Empfehlung für den Akademischen Senat
- Empfehlung des Akademischen Senats zur internen Akkreditierung
- Beschlussfassung zur internen Akkreditierung im Rektorat
- Veröffentlichung auf der Homepage der Stabsstelle HQE und in der zentralen Datenbank akkreditierter Studiengänge des Akkreditierungsrats
- Anzeige der Veröffentlichung im zuständigen Ministerium
- Ggf. Erfüllung von Akkreditierungsaufgaben und Beschluss über die Aufgabenerfüllung durch das Rektorat

3.4. Gutachter:innengremium

a) Hochschullehrer:innen

- Prof.em. Dr. Michael Winkler (Universität Jena, Allgemeine Pädagogik und Theorie der Sozialpädagogik)
- Prof. Dr. Joan Kristin Bleicher (Universität Hamburg, Institut für Medien und Kommunikation Fachbereich Sprache, Literatur, Medien I)

b) Vertreter:in der Berufspraxis

- Tina Schönerstedt (Schulsozialarbeiterin, Greifswald)
- Sabine Zinzgraf (Leiterin Kommunikation und Marketing, IHK zu Rostock)

c) Studierende:r

- Cleo Matthies (B.A. Soziale Arbeit, IU International University/ B.A. Politikwissenschaft, Verwaltungswissenschaft, Soziologie, FernUni Hagen)

4. Datenblatt

4.1. Daten zur Akkreditierung

Selbstdokumentation an die Gutachtergruppe:	13.01.2025
Zeitpunkt der Begutachtung:	10.03.2025 – 11.03. 2025
<u>Zwei-Fach-Bachelorstudiengang</u> Erstakkreditiert: Begutachtung durch:	Von 14.05.2018 bis 30.09.2025 Universität Rostock
<u>Zwei-Fach-Masterstudiengang</u> Erstakkreditiert: Begutachtung durch:	Von 14.05.2018 bis 30.09.2025 Universität Rostock
<u>Ein-Fach-Masterstudiengang</u> Erstakkreditiert: Begutachtung durch:	Von 06.12.2011 bis 30.09.2017 Agentur Acquin
Zuletzt Re-akkreditiert: Begutachtung durch:	Von 14.05.2018 bis 30.09.2025 Universität Rostock
<u>Alle Studiengänge:</u> Aktueller Akkreditierungszeitraum: Begutachtung durch:	Von 29.09.2025 bis 30.09.2033 Universität Rostock
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Universitätsleitung, Fakultätsleitung, Lehrende, Studierende, nicht-wissenschaftliches Personal
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	-

Anhang: Auszüge aus dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag und der Studienakkreditierungslandesverordnung Mecklenburg-Vorpommern

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Längere Regelstudienzeiten sind bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, soweit das Landeshochschulgesetz nicht andere Abschlussbezeichnungen vorsieht. ²Ausnahmen sind bei Multiple-Degree-Abschlüssen möglich. ³Eine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit findet nicht statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen.

³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und –qualifizierung

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen sowie für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren. [Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2

verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.
²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 StudakkLVO M-V](#)

[Zurück zum Prüfbericht](#)